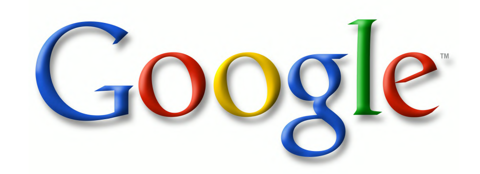
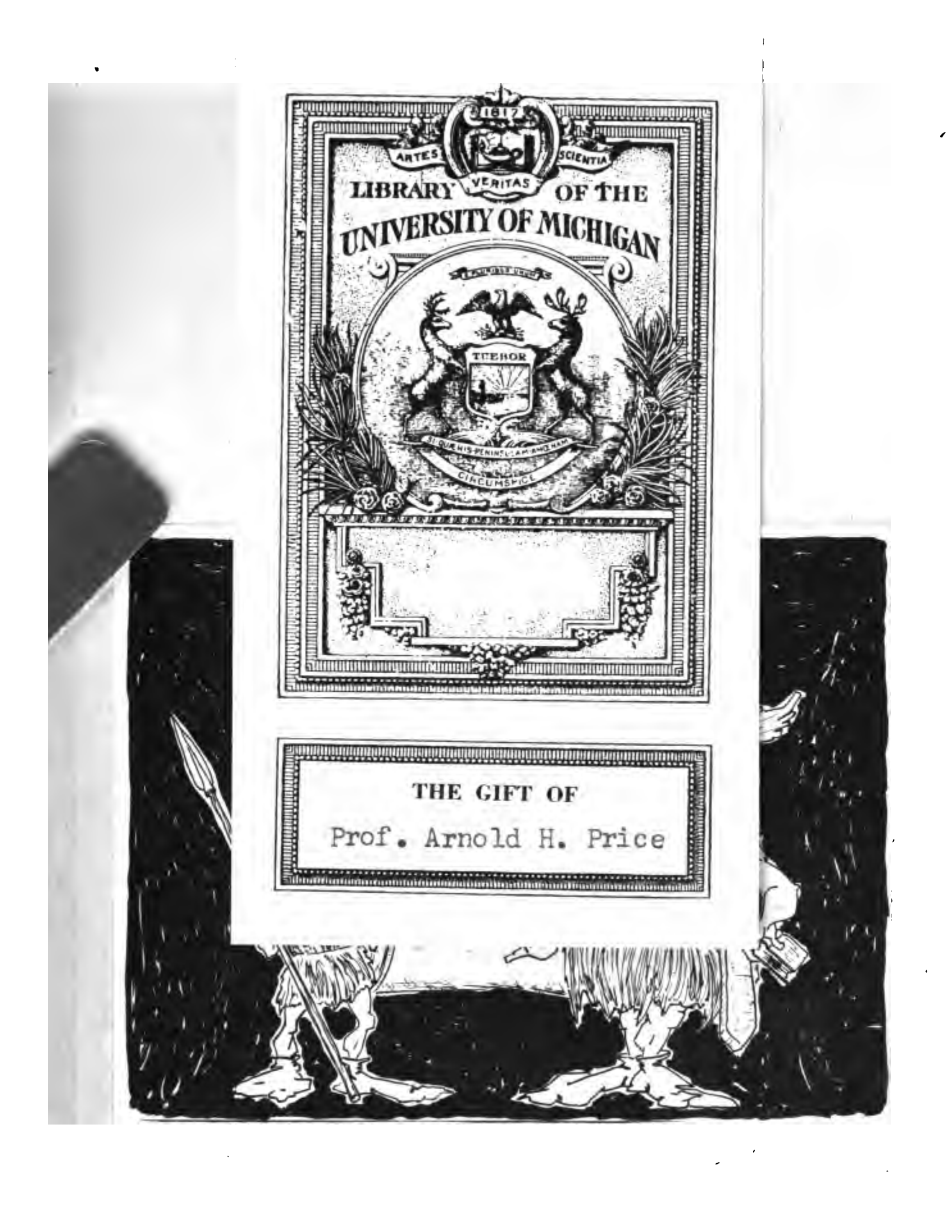



1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

Der

Anschluß Braunschweigs

an den Zollverein,

dessen

Gründe und nächste Folgen.

Eine Staatsschrift.

Der
Anschluß Braunschweigs
an den
Zollverein,
dessen
Gründe und nächste Folgen,
nebst
einigen anderen durch die Hannoversche Staatsschrift hervorgerufenen Betrachtungen.

Eine Staatsschrift.

Braunschweig, im März 1844.

Druck von Friedrich Vieweg und Sohn.

Der Anschluß Braunschweigs an den Zollverein,

dessen

Gründe und nächste Folgen,

nebst

einigen anderen durch die Hannoversche Staatsschrift hervorgerufenen Betrachtungen.

Eine Staatsschrift.

Braunschweig, im März 1844.

Druck von Friedrich Vieweg und Sohn.

Erster Abschnitt.

Die Hannoversche Staatsschrift, die zwischen dem großen Zollvereine Deutscher Staaten und dem Hannover-Oldenburgschen Steuervereine bis zum 1. Januar 1844 geführten Verhandlungen darstellend, hat geglaubt in ihre Schilderung auch den Austritt Braunschweigs aus dem Steuervereine und dessen Gründe mit aufnehmen zu müssen.

Ueber diese Verhältnisse, so oft sie auch verkannt sind, hat die Braunschweigsche Regierung von Anfang an Schweigen beobachtet. Ihrem Rechte vertrauend und der Reinheit ihrer Motive sich bewußt, glaubte sie sich und anderen Regierungen es schuldig zu sein, über den Gründen von Zerwürfnissen, die zwei engverbundene Nachbarstaaten in den wichtigsten Angelegenheiten von einander trennten, den Schleier des Geheimnisses ruhen zu lassen, so viel Ueberwindung es sie auch gekostet hat. — Reden wäre ihr ein Leichtes gewesen, und nur das Stillschweigen war schwer.

Aber die Staatsschrift hat jetzt gesprochen, und jene Gründe existiren nicht mehr. Die Braunschweigsche Regierung hat jetzt nur noch die Pflicht, die Thatsachen nach ihrem ganzen Umfange und die Gründe nach ihrer wahren Beschaffenheit und Bedeutung darzustellen, da beides von der Staatsschrift nicht vollständig geschehen ist.

Folgendes sind die Thatsachen, die ein getreues Bild von

den Umständen geben, aus denen die Trennung Braunschweigs vom Steuervereine hervorging.

Die Königl. Hannoversche Regierung hatte der Braunschweigschen unterm 12. October 1839 den Wunsch zu erkennen gegeben, die mit dem Ablaufe des Jahres 1841 zu Ende gehenden Steuervereinigungsverträge von da an zu verlängern, und schon unterm 18. desselben Monats erhielt sie die Antwort, daß Braunschweig gleiche Wünsche hege.

Am 5. März 1840 schlug Hannover vor, die zu eröffnenden Verhandlungen in Hannover zu führen und bezeichnete den dazu ernannten Bevollmächtigten; Braunschweig erklärte unterm 20. April sich mit dem Vorschlage einverstanden, benannte den Commissarius, der seinerseits mit jenen Verhandlungen beauftragt werden sollte, und äußerte den dringenden Wunsch, daß diese möglichst rasch betrieben, jedenfalls auch während des Laufes der Sommermonate vollständig beendet werden möchten, weil es unthunlich sei, den Bevollmächtigten während einer noch längeren Zeit von seinem amtlichen Posten entfernt zu halten. Indem Hannover unterm 18. Mai erklärte, zur Erreichung dieses Zweckes um so eher nach Kräften mitwirken zu wollen, als in den wesentlichen Punkten überhaupt sich erhebliche Schwierigkeiten nicht darbieten möchten, bezeichnete es einen nahen Zeitpunkt für den Beginn des Geschäfts, und die Verhandlungen wurden am 6. Juli eröffnet.

Solchergestalt trug Alles den Anschein gewohnten freundlichen Einvernehmens und gewährte die Hoffnung baldiger und vollkommner Verständigung. Wäre im Hinblicke auf die spätere Wendung der Dinge noch nöthig darzuthun, daß Braunschweig wirklich keine andere Absicht hatte, als rasch zu jener Verständigung zu gelangen, so würde die folgende Stelle aus der dem Bevollmächtigten unterm 30. Juni gegebenen Instruction geeignet sein, jeden Zweifel zu beseitigen.

Aus Unseren früheren Mittheilungen ist es Ihnen bereits bekannt, daß wir dem Königl. Hannoverschen Gouvernement Unsere Bereitwilligkeit, die Verhandlungen in Hannover führen zu lassen, eröffnet, zugleich aber auch den dringenden Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß bei der Führung jener Verhandlungen eine solche Beschleunigung eintreten möge, daß dieselben jedenfalls im Laufe dieses Sommers würden zu Ende gebracht werden können. Wir haben die dringendsten Gründe, die Erreichung dieser Absicht zu wünschen, und Wir rechnen darauf, daß Sie es Sich angelegen sein lassen werden dazu nach Kräften mitzuwirken. Es fordert Uns dazu nicht bloß die Nothwendigkeit auf, die zu den Verhandlungen mit der hiesigen Ständeversammlung erforderliche Zeit zu gewinnen und diese Verhandlungen in die einzig dazu schickliche, im Voraus bereits verabredete, Periode zu verlegen, sondern es erscheint auch durchaus unthunlich, Sie auf noch längere Zeit Ihrem hiesigen wichtigen Wirkungskreise zu entziehen und Ihre directe Einwirkung auf die Förderung der Eisenbahn nach Harzburg und der damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu entbehren, ohne nur einmal zu gedenken, daß die gehoffte Eisenbahn-Verbindung mit Magdeburg vielleicht sehr bald Ihre persönliche Thätigkeit auf anderen Punkten nöthig machen kann, und daß auch für die weiteren Verhandlungen mit den Staaten des Zollvereins die nöthige Zeit gewonnen werden muß. Es ist Uns daher sehr erwünscht gewesen, von dem Königlich Hannoverschen Ministerio der Finanzen bereits unterm 18. d. Mts. die Zusicherung zu erhalten, daß dortiger Seits mit Bereitwilligkeit Alles aufgeboten werden solle, die Verhandlungen möglichst zu fördern, und daß um so zuversichtlicher gehofft werde, die Verhandlungen binnen wenigen Monaten zu beendigen, als sich bei denselben, so weit es sich übersehen lasse, in den wesentlichen Punkten keine erheblichen Schwierigkeiten ergeben dürften.

Wir glauben ein Recht darauf zu haben, die Erfüllung dieser Zusage in Anspruch zu nehmen, und setzen deshalb voraus, daß auch der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte sich in der Stellung befinden werde, sich den Unterhandlungen anhaltend und ohne Unterbrechung zu widmen. Sollten von dieser Seite Schwierigkeiten eintreten, so wollen wir Ihre desfallsige Anzeige erwarten, damit Wir deren Entfernung bei dem Königlichen Gouvernement in Antrag

bringen und durch die Vorstellung motiviren können, daß Wir bei fortgesetzter Zögerung und bei der Unthunlichkeit, Sie länger von hier entfernt zu halten, die Verlegung der Verhandlungen hieher nach Ablauf der bestimmten Frist würden verlangen müssen.

Langsamer indessen, als erwartet wurde, gingen die Verhandlungen von Statten; erst unterm 25. November war der Bevollmächtigte im Stande, die Entwürfe der neuen Verträge vorzulegen, zu deren Unterzeichnung schon unterm 3. des folgenden Monats die Autorisation ertheilt wurde.

Aber das, was in den bis dahin geführten Verhandlungen bis zu diesem Standpunkte der Vollendung gediehen war, umfaßte bei Weitem nicht Alles, was durch sie gemeinschaftlich geordnet werden mußte; und sollten die Verträge jetzt schon vollzogen werden, so konnte es nicht anders, als unter der Verwahrung geschehen, daß auch jene nicht erledigten Punkte noch eine befriedigende Lösung erhielten.

Vollendet waren:

1) der Entwurf zu dem Vertrage über die Verlängerung der Steuervereinigungsverträge nebst den neuen Redactionen verschiedener dazu gehöriger Gesetze, wie z. B. über die Ein-, Durch- und Ausgangsabgaben, die Branntweinsteuer u. s. w.

2) der Entwurf zu verschiedenen, dem Hauptvertrage anzuhängenden, Zusatzartikeln und

3) der Entwurf zu dem neu zu schließenden Zoll- und Steuercartel,

mehr oder minder unvollständig aber waren geblieben:

1) die Meßordnung, ein Regulativ zu dem Gesetze über die Ein-, Durch- und Ausgangsabgaben, das Waarenverzeichniß, die dringend nöthige Anordnung über die Verhältnisse der Gewerbtreibenden in den contrahirenden Staaten und die näheren Bestimmungen über eine Menge von entweder

beizubehaltenden, oder aber neu zu treffenden Verwaltungs-einrichtungen,

2) die Verabredungen über die Erneuerung der mit dem Jahre 1841 ablaufenden Verträge mit den Zollvereinsstaaten und

3) die erforderlichen Zusicherungen in Beziehung auf den Bau von Eisenbahnen.

Daß die unter 1) erwähnten Bestimmungen nicht ausbleiben durften, versteht sich von selbst; über das Bedürfniß aber, die Erledigung der beiden anderen Punkte an die Erneuerung der Steuervereinigungsverträge zu knüpfen, mögen die folgenden Bemerkungen Aufschluß geben.

Zu 2. In den Verträgen mit den Zollvereinsstaaten wegen Erleichterung des Verkehrs, Anschlusses von Blankenburg, Walkenried, Calvörde, Braunschweigscher — von Elbingerode und Hohnstein Hannoverscher Seits an den Zollverein war eine einjährige Kündigungsfrist ausbedungen, nach deren Ablaufe die Verträge als stillschweigend prolongirt angesehen werden sollten.

In einer Note vom 22. October 1840 ward Königl. Hannoverscher Seits die Frage, ob nicht die Kündigung der Verträge auszusprechen sei, aufgeworfen, und da allerdings die Einführung einiger neuen Stipulationen in die Verträge wünschenswerth erschien, so ward von den Steuervereinsstaaten zu dieser, jedoch mit dem Erbieten geschritten, das Verhältniß durch neue Verhandlungen über die Dauer der ersten Periode hinaus aufs Neue zu begründen. Königl. Preußischer Seits war dies Erbieten bereitwillig angenommen, und dem unterm 31. December 1840 geäußerten Wunsche gemäß wurden von Braunschweig unterm 6. Februar 1841 die Hauptgegenstände mitgetheilt, deren Berücksichtigung bei der Erneuerung der Verträge von ihm gewünscht wurde.

Innerhalb dieser Gränzen hatte Braunschweig mit Hannover gemeinschaftlich gehandelt; — eine weitergehende Auf-

forderung Hannovers aber, mit der Kündigung an die Königlich Preußische Regierung zugleich eine Eröffnung des Inhaltes gelangen zu lassen, daß man zur Einleitung fernerer Verhandlungen bereit sei, wenn zuvor die Zusicherung ertheilt werde, daß mindestens der am rechten Ufer der Weser belegene Churhessische Antheil der Grafschaft Schaumburg spätestens vom 1. Januar 1842 an einem geregelten Systeme indirecter Abgaben unterzogen werde, wurde Braunschweigischer Seits sehr bestimmt abgelehnt, theils weil man die Form nicht für passend hielt, theils weil man die Erneuerung der Verträge von der Erfüllung irgend einer Bedingung im Voraus nicht abhängig machen wollte, theils weil man erkannte, daß die Krone Preußen gar nicht in der Lage war, die Erfüllung der Vorbedingung mit Bestimmtheit herbeizuführen.

Nur beiläufig, als kaum noch in die Periode der gemeinschaftlichen Verhandlungen gehörend, möge hier noch die Bemerkung eine Stelle finden, daß die Königl. Hannoversche Regierung, nach einer unterm 7. März 1841 gemachten Mittheilung die Abhülfe gewisser Beschwerden wegen des Vorabfertigungsamtes zu Münden, das in Folge der Verträge von 1837 errichtet worden war, mit den neuen Verhandlungen in Verbindung zu bringen und gewissermaßen die Eröffnung derselben von der Abhülfe jener Beschwerden abhängig zu machen beabsichtigte.

Als der Braunschweigsche Bevollmächtigte die vollendeten Entwürfe der verschiedenen Verträge und Gesetze überreichte, berichtete er, daß nach seinen bisherigen Wahrnehmungen Hannoverscher Seits auf die Verträge mit den Zollvereinsstaaten nicht dasselbe Gewicht wie von Seiten Braunschweigs gelegt werde, und daß man bei deren Erneuerung Zugeständnisse in Anspruch

zu nehmen gedenke, an denen die Verhandlungen selbst möglicherweise sich würden zerschlagen können. Das was vorhin schon über die Absicht Hannovers angeführt worden, die Erneuerung der Verträge mit den Zollvereinsstaaten an eine möglicherweise unerfüllbare Vorbedingung zu knüpfen, gab dieser Bemerkung doppeltes Gewicht, aber auch ohne sie konnte die Lage, in welche Braunschweig gerieth, wenn es den neuen Steuervereinigungs-Vertrag schloß, ohne der Prolongation der Verträge mit Preußen und den übrigen Zollstaaten gewiß zu sein, von seiner Regierung unmöglich unerwogen bleiben. Allein mit Preußen zu unterhandeln wäre schon um deswillen unthunlich gewesen, weil die Braunschweigischen Gebietstheile ihrer Lage nach ohne die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode einseitig von dem Steuervereinsgebiete nicht wohl abgetreten werden konnten; hätten aber jene Landestheile in den Steuerverein zurücktreten müssen, so würden mannichfaltige Interessen dadurch gefährdet worden, namentlich würden die günstigen Verhältnisse, die sich für die Berg- und Hüttenwerke aus der Vereinigung ergeben hatten, verloren gegangen und die bedeutenden für neue Anlagen verausgabten Kosten würden umsonst aufgewendet gewesen sein. — Ueberhaupt befanden sich Braunschweig und Hannover in Bezug auf die Erneuerung der fraglichen Verträge nicht in gleicher Lage; Braunschweig hatte wichtige Gebietstheile, das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried, das Amt Calvörde dem Zollverein abgetreten, während Hannover nur wenige und in Rücksicht auf ihren Verkehr nur unbedeutende Gebiete überwiesen hatte. War Hannover nicht durch die Rücksicht auf die Steuervereinigung gebunden, so war es ganz in der Lage, wegen Erneuerung der Verträge sehr hohe Forderungen aufzustellen, und wenn es zuletzt in diese Erneuerung willigte, so mußten die Vortheile davon ihm zufallen, das nach Verhältniß der Leistungen darauf den geringeren Anspruch hatte.

Zu 3. Von der außerordentlichsten Wichtigkeit für das Herzogthum war die Regulirung der Eisenbahnverhältnisse zwischen ihm und dem Königreiche Hannover; sie waren es so sehr, daß ohne eine vollständige Gewährleistung wegen dieses Punktes die Erneuerung der Steuervereinigung der Herzoglichen Regierung überhaupt nicht rathsam schien. Wie diese schon vor dem Beginne der Verhandlungen über jene Erneuerung dachte, wird der nachstehende Auszug aus der ihrem Bevollmächtigten unterm 30. Jun. ertheilten Instruction auf das Deutlichste ergeben.

Wir müssen nunmehr noch Ihre ungetheilte Aufmerksamkeit auf eine Angelegenheit lenken, die für die hiesigen Verhältnisse von der außerordentlichsten Wichtigkeit ist, ohne deren befriedigende und vollständige Regulirung Wir überhaupt die Fortsetzung der bisherigen Steuer=Verbindung mit dem Königreiche Hannover kaum noch als einen Gegenstand Unserer Wünsche und als mit den unabweislichen Bedürfnissen des Herzogthums vereinbar betrachten können. Diese Angelegenheit, der Sie von Beginn der Verhandlungen an den ernstlichsten Eifer zu widmen und die Sie unter allen in Anspruch zu nehmenden Erfordernissen weit obenan zu stellen haben, betrifft die Eisenbahnen, welche innerhalb der Herzoglich Braunschweigschen und der Königlich Hannoverschen Lande nach einem gemeinschaftlichen Plane und nach jetzt definitiv zu treffenden Verabredungen werden errichtet werden müssen. Es ist Ihnen genugsam bekannt, daß die in dieser Hinsicht obwaltenden Interessen beim Abschlusse des Steuervereinigungsvertrages mit Hannover durch das Protocoll vom 30. April 1834 haben sichergestellt werden sollen, durch welches Protocoll das Königlich Hannoversche Gouvernement sich verpflichtete, in dem Falle, daß Eisenbahnen nach dem Norden erbauet werden sollten, der hiesigen Stadt den Anschluß an selbige zu gestatten. Jene Stipulation wird mit dem Ablaufe des jetzigen Steuervereinigungsvertrages erlöschen, und es ist daher nichts natürlicher, als daß in deren Stelle eine neue treten muß, wie sie die jetzige Lage der Angelegenheit erheischt und wie sie von der Nothwendigkeit, nicht mehr bei allgemei=

nen eventuellen Verabredungen stehen zu bleiben, geboten wird. Es wird kaum nöthig sein, Sie auf die Verhältnisse hinzuweisen, wie sie sich seit jener ersten Verabredung gestaltet und wie sie sich jetzt zu einer solchen Bedeutung herangebildet haben, daß von ihrer Beachtung oder Vernachlässigung das künftige Wohl und Wehe des Herzogthums großentheils abhängt.

Seit dem Jahre 1834 ist die Anlegung von Eisenbahnen in einem großen Theile von Deutschland rasch fortgeschritten, und das Königreich Preußen, anfangs dergleichen Anlagen dem Anscheine nach weniger beachtend, hat in der neuesten Zeit die deutlichsten thatsächlichen Beweise gegeben, daß es die Zeit gekommen glaubt, wo es dem allgemeinen Fortschritte nicht bloß folgen, sondern ihm voraneilen muß, um Herr der Verhältnisse zu bleiben. Binnen Kurzem werden Berlin, Magdeburg, Leipzig und Dresden durch eine ununterbrochene Eisenbahnlinie verbunden sein, deren weitere Fortsetzung in südlicher Richtung über Prag bis Wien kaum noch einem Zweifel unterworfen ist, bei der selbst die Weiterführung bis Triest in nicht entfernter Aussicht steht. Daneben wird, wie es offenkundig ist, die Erbauung einer Eisenbahn zur Verbindung der östlichen und westlichen Provinzen der Preußischen Monarchie eifrig vorbereitet. Jene Linien dergestalt fortzuführen und zu vollenden, daß das hiesige Land davon unberührt bleibt, ist m ö g l i c h, es kann Rivalitäten geben, denen ein solcher Plan sogar wünschenswerth erscheinen möchte, und es würde, bei der Unwiderruflichkeit der einmal geschehenen Ausführung, um die hiesigen Handels- und Verkehrs-Verhältnisse gethan sein, wenn derselbe wirklich zur Anwendung käme. In unseren Zoll- und Steuer-Verbindungen liegt das Mittel, der Gefahr, welche das Verfolgen einseitiger Interessen dem hiesigen Lande bringen könnte, zu verhüten; eine gemeinschaftliche Verabredung mit Hannover über die dort und hier in bestimmt fortzusetzenden Richtungen zu erbauenden Eisenbahnen wird genügen, die hiesigen Interessen sicher zu stellen, und wir hegen nicht den geringsten Zweifel, daß das Königlich Hannoversche Gouvernement in dem Augenblicke, wo beide Staaten ihre Handels- und Verkehrs-Verhältnisse auf eine fernere Zeit hinaus so innig mit einander verbinden, daß die Blüthe des einen nothwendig auch die Wohlfahrt des anderen befördert, keinen Anstand nehmen werde, in

dieser Hinsicht Unsere nothwendigen und in der Natur der Sache begründeten Ansprüche zu befriedigen.

Die Bahnrichtungen, welche nach Unserer Ansicht jetzt auf definitive und bündige Weise, gleichzeitig mit dem Abschlusse eines neuen Steuervereinigungsvertrages, festgestellt werden müssen, sind folgende:

1) die Bahn von Magdeburg über Braunschweig und Hannover nach Minden für den Fall, daß Königlich Preußischer Seits diese Linie der zweiten in Frage stehenden über Halle und Cassel vorgezogen werden sollte.

2) die Bahn von Braunschweig auf Hannover, sowie auf Celle, Lüneburg, und von dort einer Seits nach Hamburg und anderer Seits nach dem Mecklenburgischen,

3) die Bahn von Hannover auf Bremen, und

4) die Bahn von Hannover auf Göttingen mit und ohne Rücksicht auf deren Direction gegen eine von Halle auf Cassel entstehende Eisenbahn.

Alle diese Linien entsprechen ebensowohl den Interessen des Königreichs Hannover, als den hiesigen, sie sind, was noch mehr ist, in den allgemeinen Handels-Verhältnissen Deutschlands überhaupt begründet, und es kommt dabei eigentlich nur darauf an, sie in ihrem Detail so festzustellen, daß die Bedürfnisse des einen Staates so gut wie die des anderen dabei berücksichtigt werden.

Ein hiernach zu begründendes gemeinschaftliches Eisenbahnsystem ist vorläufig bereits durch die von Uns genehmigte Vereinbarung des diesseitigen und des Königlich Hannoverschen Eisenbahn-Comités vom 29. März 1836 eingeleitet, wonach die Verbindung zwischen den Städten Braunschweig, Hannover und Celle durch eine gemeinschaftliche Eisenbahn, deren Zweige von Burgdorf ausgehen würden, hergestellt werden soll; auch sind, soviel die sub 4 vorhin erwähnte südliche Bahn betrifft, durch den ersten Zusatz-Artikel zu dem Vertrage über die Braunschweig-Harzburger Eisenbahn die allgemeinen Grundsätze festgesetzt, wonach bei Anlegung einer solchen Bahn verfahren werden soll.

Sie haben nun auf das Ernstlichste dahin zu wirken, daß über die hier erwähnten Bahnrichtungen eine feste Vereinbarung zu Stande komme, daneben aber zu beantragen, daß von dem Königlich Hannoverschen Gouvernement alsbald zur wirklichen Ausführung einer von diesen Bahnen

und zwar vor Allen der Bahn von hier auf Hannover, Celle und Lüneburg geschritten werde, denn diese ist es vornämlich, die alle hiesigen Verhältnisse auf das Lebhafteste berührt, weil sie die wichtige Verbindung mit dem Norden sichert, weil mit ihr die Grundlage zu allen weiteren Entwickelungen des Braunschweig-Hannoverschen Eisenbahnsystems gegeben ist und weil ihr endliches, so lange in Zweifel gezogenes Entstehen selbst für das Königlich Preußische Gouvernement sehr wohl ein Motiv abgeben kann, die Bahnrichtung von der Elbe zum Rheine über Magdeburg, Braunschweig, Hannover und Minden, statt der über Halle und Cassel zu wählen, eine Entschließung, die für Braunschweig und Hannover so folgenreich sein würde, daß Wir an die Wichtigkeit der Gründe, welche daraus für die Erfüllung Unseres Verlangens hervorgehen, nicht einmal zu erinnern brauchen.

Sie haben nun Unsere in Vorstehendem angedeuteten Ansichten gleich vom Beginn der Verhandlungen an auf offene und unumwundene Weise auszusprechen, die Nothwendigkeit einer darüber jetzt abzuschließenden Uebereinkunft darzuthun und Nichts zu verabsäumen, was zur befriedigenden Erledigung dieser Angelegenheit führen kann, welche Erledigung, wie Wir nochmals wiederholen, allein nur die Bürgschaft zu gewähren vermag, daß die Fortdauer der jetzigen Steuervereinigung sich für die hiesigen Verhältnisse als nützlich und überhaupt wünschenswerth erweisen werde. Auch haben Sie nicht zu übersehen, wie nöthig es ist, noch während der ersten Stadien der Verhandlungen über diese Punkte zu einer beruhigenden Gewißheit zu gelangen.

Zu der Zeit, als die neuen Steuervereinigungsverträge bis zu ihrer Unterzeichnung vorbereitet waren, lagen nun zwei Eisenbahnverträge den dabei betheiligten Regierungen zur Genehmigung vor, nämlich

a. der zu Berlin im Monate October 1840 verhandelte und verabredete Vertrag wegen der Anlegung von Eisenbahnen von Magdeburg über Braunschweig und Hannover nach Minden, und

b. der im Monate November desselben Jahres zu Hannover verabredete Vertrag wegen der Errichtung von Eisenbahnen wischen den Städten Celle, Hannover, Hildesheim und Braun-

schweig, ein Vertrag, dessen Genehmigung auf jede Weise sicher zu stellen um so natürlicher war, als Königl. Hannoverscher Seits wiederum die Absicht gehegt wurde, den Vorbehalt zu machen, daß der Steuervereinigungsvertrag fortgesetzt werden müsse.

Wenn überhaupt aber Braunschweig, der bis dahin gemachten Erfahrungen eingedenk, sich des Ganges der früheren Verhandlungen mit Hannover über diese Eisenbahnanlagen erinnernd und berücksichtigend, daß von den nicht bloß im Jahre 1834, sondern auch im Jahre 1836, wo man den Bahnzug über Burgdorf vereinbarte, getroffenen Verabredungen nichts zur Ausführung gekommen war, sich wenigstens für das Jahr 1842 Sicherheit für die Erfüllung seiner Wünsche zu verschaffen, oder doch dagegen zu verwahren suchte, daß es ohne diese Erfüllung zum Verharren im Steuervereine, der ohne sie seinen Interessen nicht entsprach, nicht gezwungen wurde — war es ihm übel zu deuten?

Aus den vorstehenden Erörterungen erhellet zur Genüge, daß der Braunschweigschen Regierung, als ihr die Entwürfe zu den neuen Verträgen übergeben wurden, keine andere Wahl blieb, als entweder die Genehmigung derselben bis dahin zu verweigern, daß alle noch obschwebenden Fragen auf eine befriedigende Weise gelöset sein würden, oder aber ihre Interessen bei der spätern Lösung dieser Fragen durch Bedingungen, die an die Unterzeichnung der Verträge geknüpft wurden, sicher zu stellen.

Die Herzogliche Regierung entschied sich unbedenklich für die letztere Maßregel, theils weil sie dadurch am Besten ihren guten Willen bewies, theils weil sie hoffen durfte, auf solche Weise am sichersten auf die rasche Erledigung der schließlich noch zu führenden Verhandlungen zu wirken, theils weil sie dadurch endlich in die Lage gerieth, der schon einmal mit unerfüllten Erwartungen aus einander gegangenen Ständeversammlung die nicht

länger zu verschiebenden Mittheilungen machen zu können. So wurde, wie schon vorhin erwähnt, der Bevollmächtigte unterm 3. December autorisirt, die Verträge zu unterzeichnen und die erforderlichen Vorbehalte in das Vollziehungs-Protokoll niederzulegen.

Dies geschah am 21. December 1840, wie es das nachstehende Protokoll ergiebt:

Geschehen Hannover, am 21. December 1840.

In Gegenwart

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, General-Directors der indirecten Abgaben und Zölle Dommes,

des Großherzoglich Oldenburgschen Bevollmächtigten, Geheimen Hofraths Jansen,

des Herzoglich Braunschweigschen Bevollmächtigten, Finanz-Directors und Geheimen Legationsraths v. Amsberg

und meiner, des Steuer-Inspectors Ruperti.

Die Bevollmächtigten hatten sich heute in der Absicht versammelt, den verabredeten Vertrag wegen Fortsetzung des Steuer-Vereins unter den drei Hohen Regierungen, nebst den ergänzenden Documenten, zu vollziehen.

Zuvörderst vereinigten sie sich in der Ansicht, daß, da es bis zum heutigen Tage nicht thunlich gewesen, die sämmtlichen als Ausflüsse des Vertrages zu betrachtenden Gesetze, Reglements und sonstigen Vereinbarungen theils im Wesen, theils in der Fassung vollständig festzustellen, und eine solche Vereinbarung namentlich in Ansehung der Meß-Ordnung, des Regulativs zum §. 6 des Gesetzes über die Ein-, Durch- und Ausgangsabgaben, des amtlich zu publicirenden Waarenverzeichnisses und der Feststellung der künftigen gegenseitigen Verhältnisse der Handel- und Gewerbetreibenden, noch nicht habe getroffen werden können, die Vollziehung des vorliegenden Prolongations-Vertrages in der Voraussetzung geschehe, daß diese Punkte im gemeinsamen Einverständnisse noch würden geordnet werden.

Auch waren sie darin einverstanden, daß alle bisherigen, wegen

der jetzigen Steuer-Vereinigung getroffenen Anordnungen und gegenseitig gemachten Zugeständnisse auch für die Dauer der neuen Vertrags-Periode bestehen blieben, insofern nicht bei deren noch vorzunehmender Revision neue Vereinbarungen würden getroffen werden.

Als sodann der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte erklärte, daß, obwohl die Einleitung von Unterhandlungen mit den Zoll-Vereinsstaaten zum Zwecke der Verlängerung oder Erneuerung des zwischen diesen und den Steuer-Vereins-Staaten am 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrags und der dazu gehörigen Uebereinkünfte in der Absicht der sämmtlichen Steuer-Vereins-Staaten liege, seine Hohe Regierung bei dem großen Gewichte, welches dieselbe im Interesse des Herzogthums Braunschweig auf eine derartige Vereinbarung für die Dauer des prolongirten Steuer-Vereins zu legen habe, sich doch für den Fall, wenn jene Unterhandlungen wider alles Erwarten zu einer neuen Vereinbarung nicht führen sollten, den Beschluß darüber: ob ihrer Seits dennoch der neu abzuschließende Steuer-Verein in Ausführung zu bringen sein werde, vorbehalten müsse,

fanden sich die Bevollmächtigten von Hannover und Oldenburg bei dem Beharren des Herzoglich Braunschweigschen Bevollmächtigten auf diesem Vorbehalte veranlaßt, für ihre Hohen Regierungen einen gleichen Vorbehalt ausdrücklich zu bedingen.

Ferner erklärte der Großherzoglich Oldenburgsche Bevollmächtigte, daß er von Seiten seiner Regierung angewiesen sei, bei Unterzeichnung der gegenwärtigen Verträge die Voraussetzung auszudrücken, daß die am 24. Mai 1836, bei Gelegenheit des derzeit abgeschlossenen Steuer-Vertrages zwischen Hannover und Oldenburg getroffene, mit dem Jahre 1841 ablaufende Post-Convention für die Dauer des neuen Steuer-Vereinigungs-Vertrages prolongirt werde, unbeschadet der etwaigen Vereinigung über Modificationen oder Erweiterungen der gedachten Convention.

Sodann bemerkte der Herzoglich Braunschweigsche Bevollmächtigte, daß er zur Vollziehung der vorliegenden Verträge bereit, jedoch in Bezug auf die noch obschwebenden Unterhandlungen über die Anlegung von Eisenbahnen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig angewiesen sei, dabei zu bevorworten:

1) daß der zwischen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig im Monate October

d. J. zu Berlin verhandelte und verabredete Vertrag wegen Anlegung von Eisenbahnen von Magdeburg über Braunschweig und Hannover nach Minden, von Seiten des Königlich Hannoverschen Gouvernements werde vollzogen und ratificirt werden, insofern die Vollziehung und Ratificirung von Seiten der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung gleichfalls erfolgen werde;

2) daß der zwischen den Bevollmächtigten von Hannover und Braunschweig bereits vorläufig verabredete Vertrag wegen Errichtung von Eisenbahnen zur Verbindung der Städte Celle, Hannover, Hildesheim und Braunschweig, nachdem solcher von seinem Höchsten Gouvernement bereits genehmigt worden, auch von dem diesseitigen Allerhöchsten Gouvernement bald thunlichst, oder doch — was Braunschweigscher Seits aus Rücksicht auf die vorstehende Versammlung der dortigen Stände angelegentlichst gewünscht werden müsse — innerhalb der nächsten drei Monate zum Abschlusse gebracht, oder daß binnen desselben Zeitraums eine andere, die Eisenbahn-Verbindung der obigen vier Städte bezweckende Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig getroffen werde, und

3) daß, insofern mit der baulichen Ausführung der im 1. Artikel des so eben sub 2. erwähnten annoch abzuschließenden Vertrags bezeichneten, oder durch einen andern Vertrag zwischen den beiden Hohen Regierungen etwa festzustellenden Eisenbahn-Strecken bis zum Ende des Jahres 1842 der Anfang nicht sollte gemacht, oder bis dahin eine weitere Vereinbarung über den Zeitpunkt der Ausführung dieser Eisenbahnen zwischen den Hohen contrahirenden Regierungen nicht sollte getroffen sein,

die Herzoglich Braunschweigsche Regierung befugt sei, mit dem Ablaufe des Jahres 1843 aus dem durch die vorliegenden Verträge zu verlängernden Steuer-Vereine mit Hannover und Oldenburg wieder auszuscheiden.

Endlich erklärten sich die sämmtlichen Bevollmächtigten dahin einverstanden, daß, falls in Folge des einen oder andern der vorstehenden Vorbehalte, aus dem Steuer-Vereine auszuscheiden, auch einer jeden der beiden andern Regierungen freistehe, von dem Vertrage zurückzutreten.

Hierauf wurden

a) der Vertrag vom heutigen Tage zwischen dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig, wegen Verlängerung der zwischen diesen Staaten gegenwärtig bestehenden Verträge, vom 1. Mai 1834 und vom 7. Mai 1836, bis zum Ablaufe des Jahres 1847,

b) die Zusatz-Artikel zu diesem Vertrage, gleichfalls vom heutigen Tage,

c) der Vertrag vom heutigen Tage zwischen den obigen drei Staaten, über die fernere Anwendung der zwischen ihnen bestehenden, durch die Verträge vom 1. März 1835 und 27. Juni 1836 errichteten Steuer- und Zoll-Cartelle, und zwar ein jedes dieser Documente in dreifacher Ausfertigung, übereinstimmend befunden und von den Bevollmächtigten durch Unterzeichnung und Besiegelung vollzogen.

(gez.) Dommes. Jansen. v. Amsberg.

in fidem

(gez.) Ruperti.

Auf diese Weise hielt Braunschweig seine bis jetzt besprochenen Interessen für völlig sicher gestellt, und wenn dies gleich hinsichtlich eines andern bisher noch unberührt gebliebenen, wichtigen Gegenstandes nicht in derselben Art geschehen war, weil er erst kurz vor Unterzeichnung der Protocolle hatte zur Sprache gebracht werden können, so glaubte man doch eine genügende Erledigung desselben, in Folge des bestimmt darauf gerichteten Antrags, so sicher erwarten zu dürfen, daß man kein Bedenken trug, die Verträge schon unterm 26. December der dazu niedergesetzten ständischen Commission zur Prüfung zu übergeben, um die demnächstige Zustimmung zu ihrer Ausführung von Seiten der Ständeversammlung selbst vorzubereiten, die auch wirklich schon am 4. Januar des folgenden Jahres darüber in Berathung trat.

Jener vorhin angedeutete Gegenstand betraf die Straße von Lüneburg über Uelzen nach Salzwedel, eine Straße, die die

Hannoversche Regierung, in Folge einer mit dem Königl. Preußischen Gouvernement getroffenen Verabredung, während der Steuervereinigung hatte bauen lassen, die mit einer anderen, im Bau begriffenen, von Salzwedel nach Magdeburg, in Verbindung stand, und die, wenn sie dem Waarenverkehr wirklich geöffnet wurde, den alten Handelsweg Braunschweigs von Hamburg nach Sachsen auf eine gefährliche Weise bedrohete. Daß man diese Gefahr in Hannover sehr wohl kannte, auch seit langer Zeit schon von selbst auf sie aufmerksam geworden war, wird nicht bestritten werden können.

So lange der Bau der Straße sich auf die Strecke von Lüneburg bis Uelzen beschränkte, hatte er natürlich für Braunschweig kein Bedenken; als jedoch die Nachricht sich verbreitete, daß er sich von dort schon beträchtlich weiter nach der Preußischen Grenze ausdehne, konnte er nicht ferner unbeachtet bleiben, und der Bevollmächtigte erhielt in der ihm gegebenen schon öfter erwähnten Instruction vom 30sten Juni 1840 den Auftrag, auch diesen Gegenstand, nach weiter eingezogener Erkundigung über die Lage der Sache, bei den zu führenden Verhandlungen zu erledigen.

Genauen Aufschluß über die Fortschritte, die der Straßenbau gemacht hatte, namentlich auch über die Vorkehrungen, die auf Königl. Preußischem Gebiete getroffen worden waren, um ihn von Salzwedel nach Magdeburg weiter zu führen, waren erst durch eine am 2ten December angeordnete Bereisung zu erlangen, über deren Resultat von dem Bevollmächtigten unterm 13ten desselben Monats Bericht erstattet wurde, und als sich daraus ergab, daß der ganze Weg auf Hannoverschem Gebiete, wenige unbedeutende Strecken ausgenommen, schon chaussirt sei, ward von Jenem dem Hannoverschen Bevollmächtigten unterm 16ten December die folgende Note übergeben, in welcher er im Namen seiner Regierung die Hoffnung aussprach, daß man Königl. Han=

noverscher Seits geneigt sein werde, die Nachtheile, mit welchen der Braunschweigsche Handelsstand durch die Uelzen-Salzwedler Straße bedrohet werde, abzuwenden, und daß bei den obschwebenden Verhandlungen deshalb eine genügende Vereinbarung werde getroffen werden.

Sr. Hochwohlgeboren
dem Herrn General-Director Dommes,
Commandeur und Ritter hoher Orden
hieselbst.

G. P. M.

Bereits bei den Verhandlungen in den Jahren 1833 und 1834 behufs der Steuer-Vereinigung zwischen Hannover und Braunschweig ist es von letzterer Seite zur Sprache gebracht, wie man Kenntniß davon erhalten, daß Königlich Hannoverscher Seits beabsichtigt werde, die Straße von Lüneburg nach Leipzig von Uelzen ab in der Richtung auf Salzwedel bis an die preußische Grenze zu chaussiren, und daß dadurch dem Handels-Interesse der Stadt Braunschweig der größte Nachtheil zugefügt werden dürfte, indem — wie nicht ohne Grund zu besorgen stand — das Frachtfuhrwerk dann die Straße von Lüneburg über Uelzen, Gifhorn, Braunschweig und Halberstadt ꝛc. nach Leipzig vermeiden, und sich der Straße von Lüneburg über Uelzen, Salzwedel ꝛc. nach Leipzig zuwenden werde. Man glaubte indeß damals unter den vorkommenden Umständen überhaupt und insbesondere aus dem Grunde keine ernstlichen Besorgnisse in jener Beziehung hegen zu dürfen, weil man annahm, daß, wenn die Steuervereinigung zwischen beiden Staaten zu Satnde gekommen und dadurch eine enge Verknüpfung der beiderseitigen Handels- und Verkehrs-Verhältnisse zum Zwecke ihrer gegenseitigen Beförderung herbeigeführt sein werde, das Königlich Hannoversche Gouvernement keine Einrichtungen weiter zulassen würde, welche zum Nachtheile der Interessen des andern Vereinsstaates gereichen könnten.

Es hat daher in Braunschweig nicht ohne Besorgniß und Bedauern vernommen werden können, daß — wie sich neuerlichst un-

zweifelhaft ergeben hat — Königlich Hannoverscher Seits die Anlegung einer wirklichen Chaussee auf der Straße von Uelzen bis an die Preußische Grenze in der Richtung auf Salzwedel während der Steuer-Vereinigung mit Braunschweig unter Anwendung bedeutender Hülfsmittel so betrieben worden ist, daß selbige mit unbedeutenden Ausnahmen schon jetzt als fast vollendet zu betrachten steht, und ich habe demnach von meinem höchsten Gouvernement die Anweisung erhalten, Ew. Hochwohlgeboren die gegenwärtige Mittheilung zu machen und die Hoffnung auszusprechen, daß man hiesiger Seits geneigt sein werde, Maßregeln zu treffen, durch welche der, von der neuen Chaussee-Anlage auf der Straße von Uelzen bis an die Preußische Grenze auf Salzwedel mit Recht zu besorgende Nachtheil für die Braunschweigschen Handels-Interessen werde vermieden, und daß in dieser Beziehung bei den jetzigen Verhandlungen wegen Verlängerung der Steuer-Vereinigung zwischen beiden Staaten, eine entsprechende Vereinbarung werde getroffen werden.

Indem ich dieser Anweisung hiermit Folge leiste, beehre ich mich zugleich Ew. Hochwohlgeboren in dem angeschlossenen Memorandum eine Zusammenstellung der bei diesem Gegenstande in Betracht kommenden Verhältnisse mitzutheilen, und erlaube mir die Bitte, mich von der diesseitigen Entschließung bald gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Ich benutze diese Gelegenheit, um Ew. Hochwohlgeboren meiner ausgezeichnetsten Hochachtung auf's Neue zu versichern.

Hannover, den 16. December 1840.

von Amsberg.

Nachdem die Geschäfte bis zu diesem Standpunkte geführt waren, ging der Braunschweigsche Bevollmächtigte auf kurze Zeit nach Braunschweig zurück; ehe er Hannover verließ, versäumte er nicht, die Angelegenheit der Uelzner Straße sowohl mündlich als schriftlich auf das Dringendste in Anregung zu bringen. Den getroffenen Verabredungen zufolge sollten die Ratificationen der geschlossenen Verträge vier Wochen nach deren Unterzeichnung ausgewechselt werden; die Braunschweigsche Regierung übersen-

dete daher die von ihr ausgestellten Urkunden schon am 14ten Januar ihrem Bevollmächtigten, bemerkte aber dabei, daß wenn die Angelegenheit wegen der Chaussee von Uelzen nach der Preußischen Grenze nicht, wie man hoffte, bis zu dem Auswechslungstermine auf eine bündige und befriedigende Weise erledigt sein sollte, nichts übrig bleiben werde, als die Interessen des Landes gegen jede Gefahr bei der Ratificationsauswechslung durch die Erklärung zu sichern, daß die Braunschweigsche Regierung sich das Recht vorbehalte, von den Verträgen zurückzutreten, wenn ihr nicht genügende Garantieen und zwar so zeitig gegeben würden, daß es für sie thunlich bliebe, die ihr nöthig scheinenden Maßregeln in Bezug auf ihr System der indirecten Angaben selbstständig und nach freier Wahl zu ordnen.

Indessen verharrte Hannover in Stillschweigen, das auch dann fordauerte, als die Anzeige von der Bereitschaft der Ratifications-Urkunden gemacht war; selbst der vertragsmäßige Termin zur Auswechslung dieser Urkunden ging unbenutzt vorüber.

Im Anfange des Monates Februar verfügte sich der Bevollmächtigte wiederum nach Hannover, um, was er schriftlich mehrfältig vergeblich gethan, nun mündlich wiederum die Beförderung der Angelegenheit zu versuchen. Man erkannte dort die Gerechtigkeit des Anspruchs an, wünschte jedoch nicht, daß er zu einem besondern protocollarischen Vorbehalte Veranlassung geben möge, da schon die Vorbehalte, welche in das Unterzeichnungsprotokoll niedergelegt worden, mehrfältigen Anstoß erregt hätten, und schob die Auswechslung der Ratifications-Urkunden in der Hoffnung auf, daß sich ein Ausweg zur definitiven Regulirung finden werde, der aber näher nicht angegeben werden konnte.

Bei dieser Lage der Sache glaubte der Bevollmächtigte ihr eine neue und günstige Wendung zu geben, indem er vorschlug, sie von den Verhandlungen über die Steuervereinigungsverträge

ganz zu trennen und mit den Verträgen über die Eisenbahnen in Verbindung zu bringen, die ebenfalls in der Vollendung begriffen waren. Er suchte darzuthun, daß es im Interesse des Königreiches Hannover liege, den Eisenbahnen den Verkehr im weitesten Umfange zuzuwenden, zeigte, daß die Uelzen-Salzwedler Straße diesen Rücksichten nachtheilig sei und empfahl, um Dieses zu beseitigen und zugleich den Bedenken Braunschweigs zu begegnen, auf den verschiedenen Bahnzügen angemessene Erleichterungen der Durchgangsabgabensätze eintreten zu lassen und darüber jetzt feste Verabredungen zu treffen. Er übergab zu näherer Prüfung dem Königl. Hannoverschen Bevollmächtigten die Entwürfe zweier Protokolle, die im Falle des Einverständnisses zugleich mit dem Eisenbahnvertrage zu unterzeichnen gewesen sein würden.

Dieser Vorschlag wird es sein, der in der Hannoverschen Staatsschrift als ein neuer am 3ten Februar gemachter, bis dahin überall noch nicht zur Sprache gebrachter Vorbehalt bezeichnet wird.

Allein auch dieser Vorschlag führte noch nicht zu dem gewünschten Ziele. Der Bevollmächtigte berichtete vielmehr unterm 9ten Februar, daß nach einer Tags zuvor aus dem Königlichen Cabinette eingegangenen Entscheidung der Hannoversche Commissar aufs Neue mit ihm verhandeln solle. Dies geschah unverzüglich noch an demselben Tage und führte zu der folgenden unter beiden Bevollmächtigten getroffenen Vereinbarung:

1) Hannover will den Versuch machen, Preußen zu vermögen, während der Dauer eines Steuervereins zwischen Braunschweig und Hannover auf die Vollendung des Baues der Chaussee von Uelzen über Bergen nach Salzwedel, soweit solche Königlich Hannoversches Gebiet berührt, nicht zu bringen und unter der Voraussetzung einer von Preußen erfolgenden entsprechenden Erklärung die Versicherung

an Braunschweig ertheilen, während der Steuervereinigung den fraglichen Chausseebau nicht fortsetzen und vollenden zu wollen.

Sollte ein solcher Versuch den gewünschten Erfolg nicht haben, so wird Hannover eine Entlassung aus der Verpflichtung wegen der Vollendung der fraglichen Chaussee während der Dauer der Steuervereinigung zwischen Hannover und Braunschweig bei Erneuerung der Verträge vom 1sten November 1837 zur Bedingung machen.

2) Die dem Gränzsteueramte 1ster Classe zu Bergen beigelegten auf den Waarendurchgang sich beziehenden Befugnisse bleiben unverändert.

Würde jedoch Königlich Preußischer Seits der Chausseebau von Magdeburg bis Salzwedel fortgesetzt werden, so soll mit dem Zeitpunkte, wo die fragliche Chaussee bis auf eine Meile von Salzwedel ab in der Richtung auf Magdeburg vollendet ist, bei dem Gränzamte zu Bergen eine den Transit beschränkende Einrichtung zu dem Zwecke getroffen worden, den Transitverkehr von Magdeburg über Lüneburg ins Ausland und vice versa auf den bisherigen Straßenzügen zu erhalten.

3) Sobald in Folge des zwischen Hannover und Braunschweig abzuschließenden Vertrages die Eisenbahnen zwischen Celle, Hannover, Hildesheim und Braunschweig vollendet worden, soll rücksichtlich derjenigen Waaren und Gegenstände, welche aus dem Zollvereine von Halberstadt oder Magdeburg nach Braunschweig ein- und auf den Chausseen oder Eisenbahnen über Lüneburg oder Harburg ausgehen, oder welche in umgekehrter Richtung ein- und ausgehen, so wie hinsichtlich derjenigen Waaren und Gegenstände, welche aus dem Zollvereine von Minden nach Hannover ein- und auf den Chausseen oder Eisenbahnen über Lüneburg oder Harburg ausgehen, oder welche in umgekehrter Richtung ein- und ausgehen, insofern diese Waaren und Gegenstände auf den Eisenbahnen von Braunschweig über Lehrte nach Celle, oder von Hannover über Lehrte nach Celle oder in umgekehrter Richtung transportirt werden, und insofern von einer der beiden contrahirenden Regierungen darauf angetragen wird, eine Durchgangsabgaben-Ermäßigung eintreten, diese aber, wenn nicht durch weitere Vereinbarungen etwas Anderes festgesetzt werden wird, höchstens drei Viertheile der tarifmäßigen Durchgangsabgaben sowohl bei Waaren als bei sonstigen Gegenständen betragen.

Der Bevollmächtigte, indem er diese Verabredungen zur Annahme empfahl, berichtete, daß der Hannoversche Commissarius dieselben, ertheilter Zusage gemäß, sofort dem Königl. Finanz-Ministerio vorlegen und seinerseits unterstützen werde, daß sich zwar nicht voraussehen lasse, ob sie die Allerhöchste Genehmigung erhalten würden, daß aber, wenn diese erfolgen sollte, die Auswechslung der Ratificationen ohne Weiteres würde vorgenommen werden können.

Mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß auch die Königl. Hannoversche Regierung sich entschließen werde, durch die Annahme dieser Stipulationen den so lange schon erregten Zweifeln über das Zustandekommen der ferneren Steuervereinigung ein in jeder Hinsicht erwünschtes Ziel zu setzen, ward der Bevollmächtigte unterm 11. Februar autorisirt, auf die verabredete, vorhin angeführte Weise eine definitive Vereinbarung zu treffen; jedoch ward ihm zugleich zu erkennen gegeben, daß die Stelle in dem 2. Abschnitte:

> so soll mit dem Zeitpunkte, wo die fragliche Chaussee — — — — zu erhalten

nicht bündig genug abgefaßt erscheine und daher die folgende Redaction:

> so soll von dem Zeitpunkte an, wo der Chausseebau auf irgend einem Theile der Strecke von der Hannoverschen Grenze bis eine Meile jenseits Salzwedel in der Richtung auf Magdeburg beginnt, bei dem Grenzamte zu Bergen eine den Transit beschränkende Einrichtung so weit getroffen werden, daß der Durchgangsverkehr von Magdeburg über Lüneburg ins Ausland und umgekehrt auf den bisherigen Straßenzügen sicher erhalten wird

oder eine gleichbedeutende zu wählen sein werde.

Nach dem Empfange dieser Anweisung war der Braunschweigische Bevollmächtigte mit dem Königl. Hannoverschen am 13.

Februar nochmals zusammengetreten, eine Aenderung des Entwurfes in dem vorhin angedeuteten Sinne war vorgenommen, noch eine andere Redactionsveränderung wurde ebenfalls beschlossen, und der Hannoversche Bevollmächtigte hatte darauf seine Bereitschaft erklärt, die solchergestalt festgestellte Protokollar-Uebereinkunft zu vollziehen.

Es ist in dieser Darstellung schon oben an gehörigem Orte der Vorbehalte Erwähnung gethan, unter denen die Unterzeichnung der Verträge Braunschweigscher Seits geschehen war. Es kam darauf an zu untersuchen, wie viel von diesen Vorbehalten bei der Auswechslung der Ratificationen beizubehalten sei.

Der Bevollmächtigte berichtete über diesen Gegenstand unterm 9. Februar: Gegen die bei Vollziehung des neuen Steuervereinigungs-Vertrages zu Protokoll gegebenen Vorbehalte seien bei der Ausfertigung der Allerhöchsten Ratifications-Urkunde verschiedene Anstände erhoben, und es sei darauf bestanden, daß hierunter einige Abänderungen vorgenommen werden möchten. Mit mehreren derselben habe er sich nicht einverstanden erklären können; andere seien dagegen von geringerer Erheblichkeit, und es werde sich auch in der gewünschten Gestalt mit ihnen derselbe Zweck erreichen lassen. Besonders an der Form selbst habe man Anstoß genommen, und er glaube, daß man Braunschweigischer Seits, wenn nur in der Hauptsache eine Vereinbarung erreicht sei, sich unbeschadet der Sache selbst hierin nachgiebig erweisen und den Hannoverschen Wünschen dadurch entsprechen könne, daß die Vorbehalte in die Form einer Uebereinkunft eingekleidet würden. In diesem Sinne habe er vorläufig für den Fall der Ratifications-Auswechslung ein Protocoll entworfen, mit welchem man sich in Hannover in allen Punkten, sowohl seiner Fassung als seinem Inhalte nach, einverstanden erklärt habe, und das also in dieser Gestalt demnächst vollzogen werden würde.

Er überreichte diesen Entwurf zur Prüfung und bat ihn so schnell als möglich mit Resolution zu versehen, damit für den Fall, daß die jetzt allein noch vorhandene Differenz wegen der Uelzener Straße ausgeglichen werden würde, mit der Auswechslung der Ratificationen baldigst verfahren werden könne.

Der überreichte Entwurf lautete in seinen Bestimmungen folgendermaßen:

1.

Hinsichtlich aller, als Ausflüsse des Vertrages zu betrachtenden Gesetze und Reglements, so weit deren Vollendung bis jetzt nicht thunlich gewesen, soll baldmöglichst eine Vereinbarung getroffen werden.

Dagegen bleiben alle, während der bisherigen Steuer-Vereinigung getroffenen Aenderungen und gegenseitig gemachten Zugeständnisse, sofern nicht bei deren noch vorzunehmender Revision anderweitige Vereinbarungen darüber getroffen werden, auch während der Dauer der neuen Vertragsperiode, in Wirksamkeit.

2.

Die drei contrahirenden Regierungen sind einverstanden, daß die verabredete Aufhebung der Fabrications-Abgabe vom inländischen Bier im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig durch die gleichfalls verabredete Erhöhung der Fabrications-Abgabe vom inländischen Branntwein bedingt werde, dergestalt, daß jene Aufhebung der Biersteuer nicht stattfindet, wenn etwa die ständische Zustimmung zu der beabsichtigten Erhöhung der Branntweinsteuer in Hannover oder in Braunschweig nicht zu erwirken sein sollte.

3.

Hannover und Braunschweig bevorworten ausdrücklich, wie die Allerhöchste und Höchste Ratification der, wegen Fortsetzung des Steuer-Vereins unterm 21. December v. J. vollzogenen Verträge nur unter der Voraussetzung erfolgt sei, daß die Stände-Versammlungen des Königreichs Hannover und des Herzogthums

Braunschweig ihre verfassungsmäßige Mitwirkung zur Ausführung der vertragsmäßigen Bestimmungen nicht versagen werden, widrigenfalls keine der hohen contrahirenden Regierungen an die Verträge gebunden ist.

4.

Obgleich nicht zu bezweifeln steht, daß eine Erneuerung der am 1. November 1837 mit den Zoll-Vereins-Staaten abgeschlossneen Verträge, unter angemessenen und den gemeinsamen Interessen des Steuer-Vereins entsprechenden Bedingungen werden erreicht werden, so ertheilen die contrahirenden drei hohen Regierungen dennoch die Zusicherung, allseitig dahin mitzuwirken, eine neue Vereinbarung zu diesem Zwecke zu Stande zu bringen, und nur in dem Falle, wenn der Abschluß eines solchen gemeinsamen Vertrages Schwierigkeiten finden würde, behalten Hannover und Braunschweig, unter Zustimmung Oldenburgs, sich vor, wegen fernerer Belassung ihrer betreffenden Gebietstheile im Zollvereine, sowie wegen der ferneren Beibehaltung Königlich Preußischer Gebietstheile im Steuer-Vereine, und wegen angemessener gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen, so weit solches mit den Stipulationen des Steuer-Vereins-Vertrages vereinbarlich erscheint, entweder gemeinschaftlich, oder einseitig mit dem Königreiche Preußen, oder mit den Zoll-Vereins-Staaten, neue Verträge einzugehen.

5.

Hannover und Oldenburg erklären, die mit einander am 24. Mai 1836 angeschlossene Post-Convention, unbeschadet der etwaigen ferneren Vereinigung über Beschränkungen oder Erweiterungen, für die Dauer des neuen Steuer-Vereinigungs-Vertrages vom 21. December vorigen Jahrs unter den bisherigen Bedingungen fortsetzen und daher von der in der besagten Convention enthaltenen Kündigungs-Befugniß keinen Gebrauch machen zu wollen.

6.

Hannover und Braunschweig versprechen sich gegenseitig

a) den zwischen ihnen bereits vorläufig verabredeten Vertrag

wegen Errichtung von Eisenbahnen zur Verbindung der Städte Celle, Hannover, Hildesheim und Braunschweig vor Ablauf des Monats März d. J. zum Abschluß befördern, oder binnen desselben Zeitraums eine andere, die Eisenbahn-Verbindung zwischen diesen vier Städten bezweckende Uebereinkunft abschließen zu wollen;

b) den, zwischen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig im verflossenen Jahre zu Berlin verhandelten und vorläufig verabredeten Vertrag wegen Anlegung von Eisenbahnen von Magdeburg über Braunschweig und Hannover nach Minden, wenn der Abschluß Königlich Preußischer Seits erfolgen wird, auch ihrerseits vollziehen zu lassen und zu ratificiren.

7.

Hannover und Oldenburg gestehen, wenn, wider alles Erwarten, mit der baulichen Ausführung der, im ersten Artikel des so eben 6. a) erwähnten, annoch abzuschließenden Vertrags näher bezeichneten Eisenbahnstrecken bis zum Ende des Jahrs 1842 der Anfang nicht gemacht, oder bis dahin eine anderweitige Vereinbarung wegen deren Ausführung zwischen den beiden contrahirenden Regierungen nicht sollte getroffen sein, Braunschweig die Befugniß zu, mit dem Ablaufe des Jahrs 1843 aus dem durch die gegenwärtigen Verträge neu begründeten Steuer-Vereine wieder auszuscheiden, und bedingen sich für diesen Fall gleichfalls die Freiheit, den Steuer-Vertrag auch unter sich aufzuheben.

Der erste Punkt war kürzer gefaßt, als in dem Protocolle vom 21. December, weil in der Zwischenzeit mehrere zu den Verträgen gehörige Stücke vollendet waren.

Der zweite Punkt war von Hannover gewünscht.

Der dritte Punkt war unverändert geblieben.

Der vierte Punkt wich von dem früheren Vorbehalte darin ab, daß in dem letzteren für den Fall, daß der fragliche Vertrag mit Preußen nicht erneuert werden sollte, der eventuelle Rücktritt von dem neu einzugehenden Steuervereine ausbedungen war, wo-

gegen in der neuen Verabredung für diesen Fall sowohl der Braunschweigschen als der Hannoverschen Regierung vorbehalten wurde, mit dem Zollvereine einseitig in Verhandlungen zu treten. Die frühere Fassung hatte in Hannover sehr unangenehme Sensation erregt, weil man in ihr eine Hemmung der freien Entschließung und der eigenen Wahl zu finden glaubte, und es schien um so thunlicher, den Anstoß durch die neue Form zu beseitigen, als man auch aus Gründen, die in der Sache selbst lagen, die Besorgniß vor einer Nichterneuerung des betreffenden Vertrages vermindert glaubte.

Der fünfte Punkt betraf Verhältnisse zwischen Hannover und Oldenburg und war schon früher erwähnt.

Bei dem sechsten Punkte bedurfte es des früheren Vorbehaltes nicht, weil der Vertrag wegen der Eisenbahn-Anlagen zwischen Braunschweig, Hannover, Celle und Hildesheim in der Zwischenzeit vollständig vorbereitet war und die gleichzeitige Vollziehung desselben neben der Ratifications-Auswechslung bevorstand.

Der siebente Punkt war unverändert geblieben, obwohl man von Hannoverscher Seite wiederholt auf seine gänzliche Aufgebung angetragen hatte. — Die eingeschaltete Bestimmung, daß es im Falle des Ausscheidens von Braunschweig auch jeder der anderen beiden contrahirenden Regierungen frei stehen solle, von dem Steuervereine zurückzutreten, war in dem früheren Vorbehalte im Allgemeinen enthalten und nun auf diesen speciellen Fall übertragen.

Zwei Tage später, am 11. Februar, erging an den Bevollmächtigten die Erklärung, daß die Braunschweigsche Regierung nichts dagegen zu erinnern fände, wenn die früheren Vorbehalte in derjenigen Form abgefaßt und zugleich auch auf die Weise modificirt würden, wie es der übergebene Entwurf besage. Es wurde dabei jedoch bemerkt, daß dieser in dem letzten Satze des ersten Punktes eine Abweichung von der Fassung des Vorbehaltes vom 20. December enthalte, daß man diese letztere besser und vollständiger finde und daß daher ihre Herstellung noch zu berück-

sichtigen sei. Zugleich wurde der Bevollmächtigte autorisirt, in der vorgeschlagenen Weise zur Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu schreiten, wenn zuvor die noch obschwebende Differenz wegen der Uelzen-Salzwedler Straße auf genügende Weise beseitigt sein werde.

Unmittelbar nach dem Empfange dieser Anweisung berichtete der Bevollmächtigte, daß er in Folge derselben nochmals mit dem Hannoverschen Commissar in Unterhandlung getreten sei, daß dieselbe eine angemessene Vereinbarung herbeigeführt habe und daß der Auswechslung der Ratificationen auch von dieser Seite nichts mehr entgegen stehe.

Nachdem auf solche Weise unter den contrahirenden Theilen das vollständigste Einverständniß über alle bis dahin noch streitig gewesenen Punkte herbeigeführt worden war, ward am 14. Februar die Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu den Verträgen über die Erneuerung der Steuervereinigung vom 1. Januar 1842 an auf solenne Weise vollzogen, und es wurden daneben die beiden folgenden, vorher schon festgestellten, Protocolle unterzeichnet, deren Annahme, wie die bisherige Darstellung ergeben hat, gerade das nun erreichte Zustandekommen der Verträge möglich gemacht hatte.

Geschehen, Hannover am 14. Februar 1841.

In Gegenwart

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, General-Directors der indirecten Abgaben und Zölle, Dommes,

so wie des Herzoglich Braunschweigschen und substituirten Großherzoglich Oldenburgschen Bevollmächtigten, Finanz-Directors und Geheimen Legationsraths v. Amsberg,

und meiner, des Steuer-Inspectors Ruperti.

Der heutige Tag war festgesetzt, um die Auswechslung der allseitig ertheilten Allerhöchsten und Höchsten Ratifications-Urkunden zu den zwischen den drei Staaten abgeschlossenen, am 21. De-

cember v. J. vollzogenen Verträgen, wegen Fortsetzung des Steuer-Vereins, zu bewirken.

Der Herzoglich Braunschweigsche Bevollmächtigte übergab ein Schreiben des Großherzoglich Oldenburgschen Bevollmächtigten an ihn, vom 7. Januar 1841, mittelst welchem er, unter Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, beauftragt und legitimirt worden, diese Auswechslung, Namens des Großherzoglich Oldenburgschen Bevollmächtigten, anzunehmen; und man beschloß, das gedachte Schreiben diesem Protocolle im Original beizufügen.

Sodann vereinigten sich die Bevollmächtigten, folgende Verabredungen in dieses Protocoll aufzunehmen.

1.

Hinsichtlich aller, als Ausflüsse des Vertrages zu betrachtende Gesetze und Reglements, soweit deren Vollendung bis jetzt nicht thunlich gewesen, soll baldmöglichst eine Vereinbarung getroffen werden.

Dagegen bleiben alle bisherigen in Folge und während der bisherigen Steuer-Vereinigung getroffenen Anordnungen und gegenseitig gemachten Zugeständnisse, sofern nicht bei deren noch vorzunehmender Revision anderweitige Vereinbarungen darüber getroffen werden, auch während der Dauer der neuen Vertragsperiode, in Wirksamkeit.

2.

Die drei contrahirenden Regierungen sind einverstanden, daß die verabredete Aufhebung der Fabrications-Abgabe vom inländischen Bier im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig, durch die gleichfalls verabredete Erhöhung der Fabrications-Abgabe vom inländischen Branntwein bedingt werde, dergestalt, daß jene Aufhebung der Biersteuer nicht stattfindet, wenn etwa die ständische Zustimmung zu der beabsichtigten Erhöhung der Branntweinsteuer in Hannover oder Braunschweig nicht zu erwirken sein sollte.

3.

Hannover und Braunschweig bevorworten ausdrücklich, wie die Allerhöchste und Höchste Ratification der, wegen Fortsetzung des Steuer-Vereins unterm 21. December v. J. vollzogenen Verträge nur unter der Voraussetzung erfolgt sei, daß die Stände-Versamm-

lungen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig ihre verfassungsmäßige Mitwirkung zur Ausführung der vertragsmäßigen Bestimmungen nicht versagen werden, widrigenfalls keine der Hohen contrahirenden Regierungen an die Verträge gebunden ist.

4.

Obgleich nicht zu bezweifeln steht, daß eine Erneuerung der am 1. November 1837 mit den Zoll-Vereins-Staaten abgeschlossenen Verträge, unter angemessenen und den gemeinsamen Interessen des Steuer-Vereins entsprechenden Bedingungen werde erreicht werden, so ertheilen die contrahirenden drei Hohen Regierungen dennoch die Zusicherung, allseitig dahin mitzuwirken, eine neue Vereinbarung zu diesem Zwecke zu Stande zu bringen, und nur in dem Falle, wenn der Abschluß eines solchen gemeinsamen Vertrages Schwierigkeiten finden würde, behalten nicht nur Hannover und Braunschweig, unter Zustimmung Oldenburgs, sich vor, wegen fernerer Belassung ihrer betreffenden Gebietstheile im Zoll-Vereine, entweder gemeinschaftlich oder einseitig mit dem Königreiche Preußen, oder mit den Zoll-Vereins-Staaten, neue Verträge einzugehen, sondern alle drei Steuer-Vereins-Staaten wollen alsdann auch gemeinschaftlich wenigstens dahin zu wirken suchen, daß wegen fernerer Beibehaltung Königlich Preußischer Gebietstheile im Steuer-Vereine und wegen einiger gegenseitigen Verkehrs-Erleichterungen mit dem Königreiche Preußen oder mit den Zoll-Vereins-Staaten eine neue Uebereinkunft getroffen werde.

5.

Hannover und Oldenburg erklären, die mit einander am 24. Mai 1836 abgeschlossene Post-Convention, unbeschadet der etwaigen ferneren Vereinigung über Beschränkungen oder Erweiterungen für die Dauer des neuen Steuer-Vereinigungs-Vertrages vom 21. December v. J., unter den bisherigen Bedingungen fortsetzen und daher von der in der besagten Convention enthaltenen Kündigungs-Befugniß keinen Gebrauch machen zu wollen.

6.

Hannover und Braunschweig versprechen sich gegenseitig:

a) den zwischen ihnen bereits vorläufig verabredeten Vertrag wegen Errichtung von Eisenbahnen zur Verbindung der Städte

Celle, Hannover, Hildesheim und Braunschweig, vor Ablauf des Monats März d. J. zum Abschluß befördern, oder binnen desselben Zeitraums eine andere, die Eisenbahn-Verbindung zwischen diesen vier Städten bezweckende Uebereinkunft abschließen zu wollen.

b) den zwischen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig im verflossenen Jahre zu Berlin verhandelten und vorläufig verabredeten Vertrag wegen Anlegung von Eisenbahnen von Magdeburg über Braunschweig und Hannover nach Minden, wenn der Abschluß Königlich Preußischer Seits erfolgen wird, auch ihrer Seits vollziehen zu lassen und zu ratificiren.

7.

Hannover und Oldenburg gestehen, wenn wider alles Erwarten mit der baulichen Ausführung der, im 1sten Artikel des so eben sub 6. a) erwähnten, annoch abzuschließenden Vertrags näher bezeichneten Eisenbahnstrecken bis zum Ende des Jahres 1842 der Anfang nicht gemacht, oder bis dahin eine anderweitige Vereinbarung wegen deren Ausführung zwischen den beiden contrahirenden Regierungen nicht sollte getroffen sein, Braunschweig die Befugniß zu, mit dem Ablaufe des Jahres 1843 aus dem durch die gegenwärtigen Verträge neu begründeten Steuer-Vereine wieder auszuscheiden, und bedingen sich für diesen Fall gleichfalls die Freiheit, den Steuer-Vertrag auch unter sich aufzuheben.

In Folge der unter den vorstehenden Nummern 1, 4, 5, 6 und 7 getroffenen Verabredungen tritt dasjenige außer Wirksamkeit, was der fraglichen Gegenstände wegen in dem bei Vollziehung der Verträge vom 21. December v. J. aufgenommenen Protocolle vorbehalten war.

Hierauf übergab der Herzoglich Braunschweigsche Bevollmächtigte

A) im Auftrage seiner Hohen Regierung die von Seiner Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Höchstselbst unterm 28. December v. J. vollzogenen Ratifications-Urkunden.

a) zu dem Vertrage mit Hannover und Oldenburg vom 21. December 1840, die Verlängerung der Steuer-Vereinigung auf fernere sechs Jahre, vom 1. Januar 1842 an, betreffend,

b) zu den zu diesem Vertrage gehörigen Zusatz-Artikeln, vom 21. December 1840,

c) zu dem Vertrage mit Hannover und Oldenburg, vom 21. December 1840, wegen Prolongation des Steuer- und Zoll Cartels, und

d) zu dem Vertrage mit Hannover v. 21. Dec. 1840, wegen fernerer Ausführung der Steuer-Vereinigung in den Communion-Besitzungen.

B) im Auftrage der Herzoglich Oldenburgschen Regierung, die von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Oldenburg, Höchstselbst unterm 2. v. Mts. vollzogenen Ratifications-Urkunden zu den, vorstehend unter A) a) b) und c) speciell benannten Verträgen mit Hannover und Braunschweig, dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte überlieferte dagegen

C) die von Seiner Majestät dem Könige vom Hannover, Allerhöchstselbst unterm 31. December v. J. vollzogenen Urkunden zu den vorstehend unter A) a) b) c) und d) speciell benannten Verträgen mit Oldenburg und Braunschweig, dem Herzoglich Braunschweigschen Bevollmächtigten für dessen Hohe Regierung, und

D) die von Seiner Majestät dem Könige von Hannover, auf gleiche Weise und unter dem nämlichen Dato Allerhöchstselbst vollzogenen Urkunden zu den unter A) a) b) und c) speciell bezeichneten Verträgen mit Oldenburg und Braunschweig, dem Herzoglich Braunschweigschen Bevollmächtigten für die Großherzoglich Oldenburgsche Regierung. Endlich

E) wurden die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg und die von Seiner Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Höchstselbst unterm 2. v. Mts. und resp. unterm 28. December v. J vollzogenen Urkunden zu den vorstehend sub A) a) b) und c) speciell benannten, mit Hannover und Braunschweig und resp. mit Hannover und Oldenburg abgeschlossenen Verträgen, gegenseitig ausgetauscht und für die Herzoglich Braunschweigsche und resp. die Großherzoglich Oldenburgsche Regierung in Empfang genommen, und wurde hiermit die allseitige Auswechslung sämmtlicher Allerhöchsten und Höchsten Ratifications-Urkunden für vollzogen erklärt.

Schließlich sind die Bevollmächtigten übereingekommen, das gegenwärtige Protocoll ihren Hohen Ministerien, zur Anerkennung der darin enthaltenen Verabredungen, vorzulegen, und sich sodann

eine mit der Ministerial-Genehmigung versehene Ausfertigung desselben gegenseitig mitzutheilen.

Auch haben sie, da mehrere der in diesem Protocolle enthaltenen Vereinbarungen nicht füglich zur öffentlichen Kenntniß gelangen dürfen, gegenseitig die Zusicherung ertheilt, bei ihren Hohen Regierungen darauf anzutragen, dasselbe, soweit es unbeschadet des Gebrauchs thunlich sein wird, geheim halten zu lassen.

(gez.) Dommes. (gez.) v. Amsberg
auch für Oldenburg.
in fidem
(gez.) Ruperti.

Geschehen, Hannover am 14 Februar 1841.

In Gegenwart
des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, General-Director der indirecten Abgaben und Zölle, Dommes, sowie des Herzoglich Braunschweigschen Bevollmächtigten, Finanz-Directors und Geheimen Legationsraths v. Amsberg und meiner, des Steuer-Inspectors Ruperti.

Die Bevollmächtigten von Hannover und Braunschweig haben nach der am heutigen Tage Statt gehabten Auswechslung der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen zu den Verträgen vom 21. December 1840 wegen Verlängerung des Steuer-Vereins zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig nachfolgende Verabredungen getroffen.

1.

Hannover will den Versuch machen, Preußen zu vermögen, während der Dauer der Steuer-Vereinigung zwischen Hannover und Braunschweig auf die Vollendung des Baues der Chaussee von Uelzen über Bergen nach Salzwedel, soweit solche Königlich Hannoversches Gebiet berührt, nicht zu dringen, und unter der Voraussetzung einer von Preußen erfolgenden entsprechenden Erklärung die Versicherung an Braunschweig ertheilen, während der Steuer-Vereinigung den fraglichen Chausseebau nicht fortsetzen und vollenden zu wollen.

Sollte ein solcher Versuch den gewünschten Erfolg nicht haben, so wird Hannover eine Entlassung aus der Verpflichtung wegen Vollendung der fraglichen Chaussee während der Dauer der Steuer-Vereinigung zwischen Hannover und Braunschweig bei Erneuerung der Verträge vom 1. November 1837 zur Bedingung machen.

2.

Die dem Grenz-Amte 1ster Classe zu Bergen beigelegten auf den Waaren-Durchgang sich beziehenden Befugnisse bleiben unverändert.

Würde jedoch Königlich Preußischer Seits der Chausseebau von Magdeburg bis Salzwedel fortgesetzt werden, so soll mit dem Zeitpuncte, wo der fragliche Chausseebau sich der Stadt Salzwedel bis auf eine Meile von beiden Seiten her genähert hat, bei dem Grenz-Amte zu Bergen für die Dauer der Steuer-Vereinigung eine den Transit beschränkende Einrichtung zu dem Zwecke getroffen werden, den Transit-Verkehr von Magdeburg über Lüneburg ins Ausland und vice versa auf den bisherigen Straßenzügen zu erhalten.

3.

Sobald in Folge des zwischen Hannover und Braunschweig abzuschließenden Vertrages die Eisenbahnen zwischen Celle, Hannover, Hildesheim und Braunschweig vollendet worden, soll rücksichtlich derjenigen Waaren und Gegenstände, welche aus dem Königreiche Preußen von Minden nach Hannover ein- und auf den Chausseen oder Eisenbahnen über Lüneburg oder Harburg ausgehen, oder welche in umgekehrter Richtung ein- und ausgehen, sowie hinsichtlich derjenigen Waaren und Gegenstände, welche von Halberstadt oder Magdeburg nach Braunschweig ein- und auf den Chausseen oder Eisenbahnen über Lüneburg oder Harburg ausgehen, oder welche in umgekehrter Richtung ein- und ausgehen, insofern diese Waaren und Gegenstände auf den Eisenbahnen von Hannover über Lehrte nach Celle, oder von Braunschweig über Lehrte nach Celle, oder in umgekehrter Richtung transportirt werden, und wenn von einer der beiden contrahirenden Regierungen darauf angetragen wird, während der Dauer der Steuer-Vereinigung eine Durchgangs-Abgaben-Ermäßigung eintreten, diese aber, wenn nicht durch weitere Vereinbarungen etwas Anderes festgesetzt werden wird, höchstens drei Viertheile der vollen tarifmäßigen Durchgangs-Abgabe sowohl bei Waaren als bei sonstigen Gegenständen betragen.

4.

Die Zustimmung des Großherzoglich Oldenburgschen Gouvernements zu der eben erwähnten Herabsetzung der Durchgangs-Abgabe soll im Voraus erwirkt werden.

Vorstehende Vereinbarung wird den hohen Regierungen von Hannover und Braunschweig zur Genehmigung vorgelegt und ein mit desfallsiger Ministerial-Erklärung versehenes Exemplar unter den Bevollmächtigten ausgewechselt werden.

Dommes. v. Amsberg.
in fidem
Ruperti.

Das Geschäft war also vollendet, und es blieb nur noch übrig, daß die mit den Genehmigungsformeln der gegenseitigen Ministerien versehenen Ausfertigungen der beiden eben angeführten Protocolle ausgetauscht wurden.

Braunschweig übersandte seine Ausfertigungen dem Bevollmächtigten am 23. Februar, um ihre Aushändigung gegen Empfangnahme der gegenseitigen Documente zu bewerkstelligen.

Die Original-Urkunden der Verträge wurden am 7. März in dem Haupt-Landesarchive zu Wolfenbüttel zur Aufbewahrung niedergelegt.

Die Uebersendung der Hannoverschen Protocollausfertigungen verzögerte sich, indessen ward dieser Umstand kaum beachtet, weil er nur die ziemlich gleichgültige Erfüllung einer Form betraf. Die Zeit der Ungewißheit war vorüber, man wandte seine Aufmerksamkeit auf andere Dinge, und namentlich wurden die bevorstehenden Verhandlungen mit den Zollvereinsstaaten wegen der Erneuerung der Verträge vom Jahre 1837 sehr ernstlich vorbereitet.

Dennoch stand das Unerwartetste bevor — am 10. März, also fast vier Wochen seit der Unterzeichnung der Protocolle, langte in der Nacht von Hannover eine Estafette an, die statt dieser Protocolle die Nachricht brachte, daß ihnen die allerhöchste Genehmigung versagt sei und dagegen ihre Abänderung gefordert werde.

Die dieses Gegenstandes wegen an den diesseitigen Bevollmächtigten gerichteten zwei Schreiben sind nach Ton und Inhalt zu wichtig, als daß sie nicht eine vollständige Mittheilung verdienen sollten, weshalb sie hier folgen mögen.

Euer Hochwohlgeboren habe ich die Ehre in gehorsamster Erwiderung auf die gefällige Mittheilung vom 2. und 4. d. M. zu benachrichtigen, daß auch der diesseitigen Genehmigung des bei der Auswechselung der Ratificationen zu den Steuer-Vereins-Verträgen am 14. v. M. aufgenommenen Protocolls ein Hinderniß überall nicht weiter entgegenstehe, solche vielmehr unverzüglich erfolgen wird, wenn zuvor wegen derjenigen beiden Zusätze, welche Sr. Majestät der König, mein Allergnädigster Herr, zu den unter Nro. 1 und resp. Nro. 7 des Protocolls enthaltenen Verabredungen noch für erforderlich erachtet haben, eine Vereinbarung getroffen ist.

Was den Zusatz zu Nro. 1 anbetrifft, so besteht solcher in der Einschaltung des Worts »gemeinschaftlich« in dem letzten Satze der Verabredung unter obgedachter Nummer zwischen den Worten »Steuer-Vereinigung« und »getroffenen.«

Derselbe ist nur der mehreren Deutlichkeit wegen für zweckmäßig gehalten, indem es sich von selbst versteht, daß unter den erwähnten Anordnungen nur solche haben gemeint sein können, welche von den verschiedenen betreffenden Hohen Regierungen gemeinschaftlich getroffen sind.

Ein Bedenken kann bei diesem Zusatze durchaus nicht eintreten, und ersuche ich demnach, das Einverständniß der Herzoglichen Regierung dazu gewogentlichst erwirken zu wollen.

Anlangend den Zusatz zu Nro. 7, so erlaube ich mir darüber Folgendes zu bemerken.

Inhalts der unter dieser Nummer enthaltenen Verabredung ist Königlich Hannoverscher und Großherzoglich Oldenburgscher Seits der Herzoglich Braunschweigschen Regierung die Befugniß eingeräumt, mit dem Ablaufe des Jahrs 1843 aus dem durch die gegenwärtigen Verträge neu begründeten Steuer-Vereine wieder auszuscheiden, wenn mit der baulichen Ausführung der zur Verbindung der Städte Celle, Hannover, Hildesheim und Braunschweig anzulegenden Eisenbahn

bis zum Ende des Jahrs 1842 der Anfang nicht gemacht oder bis dahin eine anderweite Vereinbarung wegen deren Ausführung zwischen den beiden contrahirenden Hohen Regierungen nicht getroffen sein sollte.

Da indeß, wie der Herzoglich Braunschweigschen Regierung auch nicht unbekannt geblieben sein wird, der Ausbau der fraglichen Eisenbahn einer Gesellschaft von Privat-Personen wahrscheinlich wird überlassen werden müssen, und es wenigstens noch dahin steht, ob und inwiefern die hiesige Regierung selbst unmittelbar dabei wird betheiligt werden, so wird es unter Umständen, insbesondere bei etwa ausbrechendem Kriege, außer der Macht der letzteren liegen können, den in der fraglichen Verabredung ausgesprochenen Erwartungen und Voraussetzungen vollständig zu genügen, und ist diesemnach Allerhöchsten Orts für erforderlich gehalten, der Verabredung unter Nro. 7. die Bevorwortung hinzuzufügen:

> daß die Befugniß der Herzoglich Braunschweigschen Regierung aus dem durch die gegenwärtigen Verträge neu begründeten Steuer-Vereine mit dem Ablaufe des Jahres 1843 wieder auszuscheiden, nur auf den Fall bezogen und nur dann zugelassen werden könne, wenn die wider alles Erwarten bis zum Ende des Jahres 1842 dem Anfange der baulichen Ausführung der fraglichen Eisenbahn etwa entgegen tretenden Hindernisse der Königlich Hannoverschen Regierung beizumessen oder zur Last zu legen sein sollten, nicht aber dann, wenn die Beseitigung jener Hindernisse (z B. bei etwa ausbrechendem Kriege oder wegen der Schwierigkeiten, die von den Actionairen erhoben werden möchten) außer der Macht der hiesigen Regierung liegen würde.

Wenn es nun die Absicht der Herzoglich Braunschweigschen Regierung überall nicht hat gewesen sein können, Sich das Recht des Ausscheidens aus dem Steuer-Vereine auch für den Fall vorzubehalten, daß es der hiesigen Regierung unmöglich ist, mit der Ausführung der Eisenbahn-Anlage vor dem Ablaufe des Jahres 1842 den Anfang zu machen, so wird bei derselben auch die vorstehende Bevorwortung ein Bedenken gewiß nicht finden, und wie ich dem-

nach Ew. Hochwohlgeboren gehorsamst anheim gebe, das Einverständniß der Herzoglich Braunschweigschen Regierung mit der Bevorwortung geneigtest zu erwirken, glaube ich noch in Beziehung auf die Form der wegen beider Zusätze zu treffenden Verabredungen meine Ansicht dahin aussprechen zu müssen, daß es nicht nöthig zu sein scheint, darüber ein neues Protocoll aufzunehmen, vielmehr genügen wird, beide Gegenstände durch die dem Protocolle vom 14. v. M. hinzuzufügenden Genehmigungs-Urkunden zu regeln.

Indem ich schließlich um eine baldgefällige Erwiederung auf vorstehende auch dem Großherzoglich Oldenburgschen Herrn Bevollmächtigten mitgetheilten Anträge angelegentlich bitte, benutze ich auch diese Veranlassung, die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Hannover, den 9. März 1841.

(gez.) Dommes.

Sr. Hochwohlgeboren
dem Herrn Finanz-Director und Geheimen
Legationsrath v. Amsberg Commandeur
und Ritter hoher Orden
zu Braunschweig.

Indem ich den Empfang des geehrten Pro Memoria vom 2. d. M., Inhalts dessen das unterm 14. v. M. wegen der Uelzen-Salzwedler Straße aufgenommene Protocoll von dem Herzoglichen Staats-Ministerium genehmigt ist, gehorsamst anzeige, beehre ich mich, Ew. Hochwohlgeboren zu benachrichtigen, daß die in das gedachte Protocoll aufgenommenen Verabredungen nicht in allen Punkten die Approbation Seiner Majestät des Königs, meines Allergnädigsten Herrn, gefunden haben, und daher nothwendig noch verschiedener Abänderungen bedürfen.

Die Verabredung in dem ersten Satze unter Nr. 1 des Protocolls entspricht zwar den Allerhöchsten Intentionen, dagegen hat der letzte Satz unter dieser Nummer die Billigung Sr. Königlichen Majestät nicht gefunden.

Bei dem geringen Interesse, welches Preußen in Ansehung der Vollendung des fraglichen Chausseebaues bisher gezeigt hat, ist, wie

auch schon bei den früheren Verhandlungen bemerkt worden, überall nicht zu erwarten, es werde die Königlich Preußische Regierung in dem Laufe der nächsten Jahre jenen Bau eifriger wie bisher betreiben, viel weniger darauf dringen, daß im diesseitigen Gebiete die Chaussee vollendet werde, und wie demnach, aller Wahrscheinlichkeit zufolge, die von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung beantragte Bedingung ein practisches Interesse nicht gewähren kann und unbedenklich gänzlich aufzugeben sein möchte, so ist es auch Allerhöchsten Orts schon wegen der früher mit Preußen über den Bau der in Rede befangenen Chaussee gepflogenen Verhandlungen für die hiesige Regierung nicht als zulässig erschienen, diese Bedingung zu stellen, und sie kann, wenn die Herzoglich Braunschweigsche Regierung eine solche Bedingung, Preußen gegenüber, in Antrag zu bringen sich veranlaßt sehen sollte, nur dazu sich verstehen, derselben nicht entgegentreten zu wollen.

Sollte demnach Herzoglich Braunschweigscher Seits von einer gegen Preußen bei Gelegenheit der Erneuerung der Verträge vom 1. November 1837 zu stellenden Bedingung nicht gänzlich abstrahirt werden, so wird der zweite Satz unter Nr. 1 des Protocolls vom 14. v. M. neu zu fassen und dabei, wie sich auch schon von selbst versteht, zu bemerken sein, daß die hinsichtlich des fraglichen Chausseebaues zu treffenden Verabredungen nur für die Dauer der jetzt von Neuem verabredeten Steuer-Vereinigung Gültigkeit erlangen.

Außerdem ist aber Allerhöchster Bestimmung zufolge auch noch unter Nr. 1 von hiesiger Seite die Erwartung und Bevorwortung auszusprechen, daß, wenn etwa während der Dauer der jetzt anderweit vereinbarten Steuer-Vereinigung Königlich Preußischer Seits auf dem rechten Elb-Ufer ein Chausseebau von Genthien nach Kletzke und Perleberg behuf des Anschlusses dieser Chaussee an eine von Hamburg aus am rechten Elb-Ufer anzulegende Eisenbahn vollendet werden sollte, die Herzoglich Braunschweigsche Regierung den Ausbau der Chaussee von Uelzen nach Salzwedel nicht weiter hindern werde.

Was die unter Nr. 2 des Protocolls für den Fall, daß Königlich Preußischer Seits der Chausseebau von Magdeburg bis Salzwedel fortgesetzt werden sollte, in Beziehung auf die Beschränkung des Transits über das Grenz-Steuer-Amt zu Bergen getroffene Verabredung anbetrifft, so ist solche noch zur Zeit nicht für erforderlich gehalten.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung wider Erwarten bei den erst bevorstehenden Unterhandlungen zu einem entsprechenden Abkommen nicht sollte bewogen werden können, wird eine angemessene Vereinbarung wegen der Behandlung des Transit-Verkehrs über Bergen noch vorbehalten werden können, zumal, wenn von Seiten der hiesigen Regierung — jedoch unter der Bevorwortung, daß die zu treffende Einrichtung den Verkehr der Altmark mit dem Fürstenthume Lüneburg sowie mit Hamburg nicht werde hindern dürfen — im Voraus die Bereitwilligkeit auf den unter Nr. 2 des Protocolls angegebenen Grundlagen eventualiter einzugehen, in Aussicht gestellt wird.

Endlich die unter Nr. 3 des Protocolls getroffene Verabredung wegen Ermäßigung der Durchgangs-Abgabe auf den in dieser Verabredung bezeichneten Eisenbahnen betreffend, so ist von des Königs Majestät eine Abänderung derselben dahin für angemessen erachtet, daß in Ansehung jener Bahnen eine gleiche Herabsetzung der Durchgangs-Abgaben eintritt, wie solche mit der Königlich Preußischen Regierung wegen der Eisenbahn von Magdeburg nach Minden annoch wird festgesetzt werden.

Da durch die obigen Allerhöchsten Bestimmungen, mit denen auch die Herzoglich Braunschweigsche Regierung Sich einverstanden zu erklären hoffentlich kein Bedenken trägt, der Inhalt des Protocolls vom 14. v. M. erheblich verändert wird, so dürfte es nicht zu vermeiden sein, unter Beseitigung dieses Protocolls die zu treffenden Verabredungen in einem neuen Protocolle zusammenzustellen und indem ich hierüber, sowie überhaupt über die fernere Behandlung dieser ganzen Angelegenheit eine gefällige Aeußerung von Ew. Hochwohlgeboren mir erbitte und noch gehorsamst bemerke, daß dem Großherzoglich Oldenburgschen Herrn Bevollmächtigten eine Abschrift dieses Schreibens noch heute von mir mitgetheilt werden wird, wiederhole ich die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung.

Hannover, den 9. März 1841. (gez.) Dommes.

Sr. Hochwohlgeboren
dem Herrn Finanz-Director und Geheimen
Legationsrath v. Amsberg Commandeur
und Ritter hoher Orden
zu Braunschweig.

Es würde überflüssig sein, den Eindruck zu schildern, den diese überraschenden Erklärungen hervorbrachten, und eben so überflüssig wäre es, die Forderungen, welche jene beiden Schreiben in einer Sprache enthielten, wie sie bei Verhandlungen unter unabhängigen Staaten nur selten gehört wird; einer genaueren Prüfung zu unterwerfen. Aber ohne weitere Bemerkung wird es einleuchten, wie nichtig und hervorgesucht der Anspruch war, das ganz überflüssige Wort »gemeinschaftlich« hinzuzufügen, wie unbestimmt, wie zweideutig, ja wie illusorisch die Clausel war, daß Braunschweig aus dem Steuervereine nur dann solle ausscheiden können, wenn die dem Anfange der baulichen Ausführung der Eisenbahn etwa entgegenstehenden Hindernisse der Königlich Hannoverschen Regierung beizumessen oder zur Last zu legen sein sollten (wer sollte die Fragen untersuchen, prüfen und entscheiden?), nicht aber dann, wenn die Beseitigung jener Hindernisse, z. B. bei etwa ausbrechendem Kriege (welchem, von wem und wo geführten Kriege?) oder wegen der Schwierigkeiten, die von den Actionairen erhoben werden möchten, außer der Macht der Hannoverschen Regierung liegen würde — (wer untersuchte und entschied, ob die Schwierigkeiten besieglich oder unbesieglich waren, ob sie in billigen oder unbilligen Forderungen der Regierung ihre Entstehung gefunden hatten?) Eben so klar und augenscheinlich ist es, daß die wichtigen Verabredungen wegen der Uelzen-Salzwedler Straße durch die neuen Forderungen vollkommen vernichtet wurden.

Die Straße war von Hannover erbaut, und Hannover hatte mit Preußen Verabredungen wegen derselben getroffen, aber Braunschweig sollte bei Preußen die Abweichung von diesen Verabredungen beantragen, und das Höchste, was Hannover dabei thun konnte, war, daß es sich anheischig machte, solchem Antrage nicht

entgegentreten zu wollen, doch auch nur in der Voraussetzung, daß nicht ein neuer Chausseebau auf Preußischem Territorium der Uelzener Straße eine neue Wichtigkeit geben würde.

Die Verabredungen wegen des Gränzamtes Bergen wurden für zu früh erachtet; erst wenn Preußen bei den demnächst zu machenden Anträgen sich unwillfährig erweisen sollte, sollte es an der Zeit sein, wegen des Verkehrs über Bergen eine angemessene Vereinbarung zu treffen.

Auch die Verabredung wegen Ermäßigung der Durchgangsabgaben erschien zu früh; die Herabsetzung sollte so bestimmt werden, wie sie künftig mit Preußen wegen der Eisenbahn nach Magdeburg verabredet werden würde.

Aber mochten diese Forderungen noch so angemessen oder unangemessen sein, — der wichtigste und der allein entscheidend in den Vordergrund sich drängende Umstand war, daß Hannover einseitig von den Uebereinkünften zurücktrat, die zwischen beiden Regierungen nach freier Berathung auf das Festeste und Bündigste geschlossen worden waren und von denen kein Theil mehr zurücktreten konnte. Von dem Zustandekommen und der Erfüllung dieser Monate lang berathenen Uebereinkünfte war die Erneuerung der Steuervereinigung selbst abhängig gemacht, sie waren im vollkommensten gegenseitigen Einverständnisse errichtet, sie waren von den Bevollmächtigten feierlich vollzogen und von dem Augenblicke an, daß Dieses geschehen war, gegen jeden Zweifel sicher gestellt. Es fehlte noch der Austausch der ministeriellen Anerkennungs-Documente, aber nicht aus diesem Austausche, der eine Form war und nicht mehr zu versagen stand, sondern aus der Vollziehung durch die beglaubigten Organe der contrahirenden Regierungen entsprangen ihre Kraft und ihre Verbindlichkeit. Ver-

träge, von beglaubigten Unterhändlern unter Regierungen geschlossen, können von diesen nur in dem einen Falle verworfen werden, daß jene Unterhändler ihre Vollmacht erweislich überschritten haben. Das war aber bei den Verabredungen zwischen Braunschweig und Hannover nicht der Fall, ihre Bevollmächtigten hatten vielmehr die Schlußverträge erst dann unterzeichnet, als ihre Regierungen jede einzelne Bestimmung derselben genau vorher geprüft und genehmigt hatten. Den Beweis dafür liefert die folgende, im Originale vorhandene Zuschrift des Königl. Hannoverschen an den diesseitigen Bevollmächtigten:

Sr. Hochwohlgeboren,
dem Herrn Finanz-Director
v. Amsberg, 2c. 2c. 2c.

Nachdem die gestern zu den beiden Protocollen quaest. vereinbarten Abänderungen **die höhere Genehmigung** gefunden haben, sind die Protocolle sogleich von mir in die Canzlei gegeben. Indem ich Sie, verehrtester Herr Finanz-Director, davon benachrichtige, gebe ich sogleich gehorsamst anheim, Sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß des Sonntags ungeachtet die Protocolle von heute datirt werden.

v. H. 14. Febr. 1841, Nachmittags 4½ Uhr.

Ganz gehorsamst
Dommes.

Der Bevollmächtigte Hannovers hatte demnach in Uebereinstimmung mit dem Willen seiner Regierung gehandelt; daß aber diese verpflichtet war, Das genehm zu halten, was er in Gemäßheit der ihm gegebenen Instruction vereinbart hatte, ergiebt die folgende ihm ertheilte Vollmacht:

Wir

Ernst August von Gottes Gnaden, König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen, daß Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden haben, behuf der Verhandlungen zur Wiedererneuerung und Fortsetzung der Verträge vom 1. Mai 1834 und vom 7. Mai 1836, durch welche die Steuer- und Zollvereinigung mit dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig begründet wurde und zur Verabredung erforderlicher Modificationen dieser Verträge und der damit in Verbindung stehenden späteren Vereinbarungen Unsern General-Director der indirecten Abgaben und Zölle Georg Friedrich Hieronymus Dommes zu Unserm Bevollmächtigten zu ernennen.

Wir bevollmächtigen und beauftragen denselben demnach hiedurch, mit den Bevollmächtigten der übrigen Staaten des diesseitigen Steuervereines zusammenzutreten, mit denselben zu unterhandeln und mit Vorbehalt Unserer Genehmigung die erforderlichen Verabredungen zu treffen.

Zugleich versprechen Wir Alles Dasjenige z genehmigen, was Unser gedachter Bevollmächtigter in Gemäßheit der ihm ertheilten Instruction verhandeln und verabreden wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unsers beigedruckten Königlichen Siegels.

Gegeben Hannover, den 20. Febr. 1840.

(L. S.) **Ernst August.**

Gez. v. Schulte. v. Schele.

Unger.

Endlich auch verdient der Umstand noch bemerkt zu werden, daß Alles, was wegen der Uelzen-Salzwedler Straße in der oben

erwähnten Conferenz vom 8. Februar 1841 in den beiden Abschnitten 1 und 2 der Vereinbarung verabredet worden war und einige Tage später in das Protocoll vom 14. Februar mit einer geringen Fassungs-Veränderung überging, einzig und allein in den von der Hannoverschen Seite ausgegangenen Vorschlägen beruhete und wörtlich und buchstäblich aus der Feder des Königl. Hannoverschen Bevollmächtigten geflossen war, der erst an demselben Tage neue Instructionen empfangen hatte.

Der Braunschweigsche Bevollmächtigte erhielt am 13. März in dem nachfolgenden Schreiben die Anweisung, die Einleitung neuer Verhandlungen mit Bestimmtheit abzulehnen und dagegen die Aufrechthaltung der geschlossenen Conventionen zu verlangen.

An
den Herrn Finanz-Director und Geheimen
Legationsrath v. Amsberg.

Wir haben aus Ihren Berichten vom 10. d. M. und deren Anlagen ersehen, daß die Königlich Hannoversche Regierung Bedenken getragen, die beiden Protocolle vom 14. Febr. d. J., die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu den Verträgen wegen Verlängerung des Steuervereins und die wegen der Uelzen-Salzwedler Straße getroffenen Verabredungen betreffend, zu genehmigen, vielmehr die wesentlichsten Abänderungen derselben beantragt hat.

Bei dieser unerwarteten Wendung bleibt Uns nichts weiter übrig, als mit demselben Rechte, dessen die Königlich Hannoversche Regierung sich bedient, auch hiesiger Seits die Genehmigung zu beiden Protocollen ausdrücklich zu versagen, weshalb Sie die Ihnen bereits zugegangenen Ausfertigungen derselben sogleich an Uns zurückzureichen haben. Die geschehene Aushändigung der Ratifications-Urkunden wird dadurch ein Act ohne Bedeutung, und die Verhältnisse hinsichtlich der Erneuerung der Steuervereinigung treten in dieselbe Lage zurück, in welcher sie sich vor der Aufnahme der beiden vorhin gedachten Protocolle befanden.

Wir fordern Sie auf, Vorstehendes dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten zu erklären, zugleich aber auch auf den von ihm gemachten Antrag zu erwiedern, daß Wir es für durchaus unzulässig halten, an dem Inhalte der beiden Protocolle irgend etwas zu verändern, daß daher weitere Verhandlungen unthunlich sind und daß Wir nur in der alleinigen Voraussetzung, daß die Königlich Hannoversche Genehmigung zu beiden ganz in derselben Gestalt und Abfassung, wie sie jetzt vorliegen, alsbald erfolgt, die diesseitige Zustimmung zu ihnen ertheilen und dadurch die Erneuerung der Steuervereinigung annoch bewirken können.

Die Nothwendigkeit, jede weitere Modification der Protocolle abzulehnen, geht für Uns aus der Ueberzeugung hervor, daß Wir in ihren nach langwierigen und mühevollen Verhandlungen festgestellten Bestimmungen und nach Aufgebung alles Dessen, was Wir in Form und Wesen unserer Bedingungen nur irgend glaubten nachgeben zu können, zu dem Punkte gelangt sind, wo auch nicht die geringste Veränderung in der Bedeutung der Stipulationen mehr eintreten kann, ohne die diesseitigen Interessen zu gefährden — theils wird sie durch die Rücksicht auf den vorgerückten Zeitpunkt geboten, zu welchem wir bei so lange schon verzögerter Entscheidung gekommen sind. In den ersten Tagen des nächsten Monats wird die hiesige Ständeversammlung, welche wegen der Unmöglichkeit, ihr vollständige Auskunft zu ertheilen, schon einmal vertagt worden, wieder zusammentreten, auch wird schon am 25. d. M. die zur Vorbereitung der Arbeiten bestimmte ständische Commission sich wieder versammeln, und es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß neues Zögern ohne die wesentlichsten Nachtheile nicht eintreten kann, daß vielmehr bis zu jenem Zeitpuncte die Erneuerung der Steuervereinigung zu Stande gebracht sein muß.

Wir veranlassen Sie daher, gegen den Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten zugleich den dringenden Wunsch einer baldigen Enderklärung bis zum 25. d. M. auszusprechen.

Den Großherzoglich Oldenburgschen Bevollmächtigten haben Sie von der hiernach zu ertheilenden Erwiederung ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

Braunschweig, den 13. März 1841.

Herzogl. Braunschweig-Lüneb. Staats-Ministerium.

(gez.) F. Schulz.

Eine bestimmte Erklärung Hannovers über die Annahme der Protocolle war hiernach bis zum 25. Februar verlangt; nachdem man von dort das vollkommenste Stillschweigen beobachtet, erschien am 23. ein Mitglied des Königl. Cabinettes als Abgeordneter, um zugleich ein Schreiben seines Monarchen, an Seine Durchlaucht den Herzog, die vorliegende Angelegenheit betreffend, zu überbringen. Zwei Abgeordnete Oldenburgs gingen ihm voran, um wo möglich zur gütlichen Ausgleichung der Differenz beizutragen.

Der Auftrag des Hannoverschen Abgeordneten ging dahin, die Braunschweigsche Regierung durch mündliche Vorstellungen zur Annahme der Hannoverscher Seits gemachten Forderungen zu bewegen zu suchen; die Erwartung aber schlug gänzlich fehl, daß er beauftragt sei, die Anerkennung der Protocolle von Seiten Hannovers auszusprechen. Zwei Tage lang fortgesetzte Discussionen — Braunschweig konnte die Ansprüche auf sein Recht nicht opfern, Hannover wollte diesem Rechte nicht genügen — vernichteten jede darauf noch gerichtete Hoffnung, und als zuletzt und als letztes Mittel noch versucht wurde, den Hannoverschen Abgeordneten mit dem bisherigen Braunschweigschen Bevollmächtigten in einer Conferenz zusammentreten zu lassen, um alle einzelnen Punkte der beiden Protocolle nochmals durchzugehen und bei jedem einzelnen seine Nothwendigkeit zu zeigen, — als sogar auch noch, in der Voraussetzung, die Angelegenheit damit zum friedlichen Ende zu bringen, versprochen wurde, einige leichtere Abänderungen (die Aufnahme des Wortes »gemeinschaftlich« und die Bestimmung, daß ein Krieg, bei welchem der Deutsche Bund thätig aufträte, als eine legale Verhinderung des Anfanges der Ausführung der Eisenbahnen angesehen werden solle) eintreten zu lassen, ergab sich mit völliger Gewißheit, daß der Hannoversche Abgeordnete zu irgend einer wesentlichen Nachgiebigkeit überall nicht autorisirt war, am we-

nigsten aber die Befugniß hatte, die Annahme der Protocolle auszusprechen.

Es war dem Hannoverschen Abgeordneten daher unmöglich, auf diesem Wege ein Resultat, wie er es wünschte, zu erlangen, und was vierzehn Tage vorher noch Niemand geahnet hatte, die Trennung Braunschweigs vom Steuer=Vereine, war so gut wie entschieden. Der Hannoversche Abgeordnete ging am 26. Februar nach Hannover zurück, Seiner Majestät dem Könige von Hannover das nachfolgende Schreiben Seiner Durchlaucht des Herzogs überbringend:

An
Seine Majestät den König von Hannover.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König,
Hochgeehrtester, vielgeliebter Herr Vetter!

Ew. Majestät geehrtestes durch den Cabinetsrath Freiherrn von Schele Mir überbrachtes Schreiben vom 21. d. Mts. habe Ich mit aller der Aufmerksamkeit erwogen, welche sein wichtiger Inhalt verdient und die Ich Allem zu widmen gewohnt bin, was Ew. Majestät an Mich gelangen zu lassen geruhen.

Ich muß indessen Ew. Majestät aufrichtig gestehen, daß Ich unter allen den Gegenständen, welche jetzt von Ew. Majestät Gouvernement als nicht annehmbar bezeichnet sind, keinen Einzigen finde, der nicht schon bis zum Schlusse der Hauptverhandlungen hinlänglich zur Sprache gebracht worden wäre; denn selbst die Verhältnisse der Uelzener Straße, die einzigen, die bei der Unterzeichnung der Verträge nicht ausdrücklich erwähnt sind, finde Ich in einer besondern Note Meines Bevollmächtigten schon vor jenem Zeitpunkte, als der Erledigung noch während des Laufes der Unterhandlungen bedürftig, mit den bestimmtesten Worten bezeichnet. Zugleich aber erlaube Ich mir Ew. Maje-

ståt zu bemerken, daß der Gedanke an Erzwingung von Vertragsbedingungen wohl da nicht obwalten kann, wo über die Annahme oder die Verwerfung von Anträgen die freieste Willkühr obwaltet; das Recht aber, einen jeden Antrag im Laufe der Verhandlungen zu machen, liegt wohl zu sehr in der Natur der Sache, als daß es bestritten werden könnte.

Mit tiefem Leidwesen sehe Ich, daß Ew. Majeståt unter den nicht annehmlich bezeichneten Punkten auch solche finden, welche mit der Würde Allerhöchst Ihrer Regierung, mit deren angemessener Stellung gegen fremde Staaten, mit dem guten Glauben und mit den Interessen Allerhöchstihrer Unterthanen sich nicht vereinigen lassen. Unter diesen Umstånden und nach den weiteren Erklårungen des Freiherrn von Schele muß Ich, da Ich von jenen Punkten, wie Ich auch bereits durch Meinen Bevollmåchtigten auf unumwundene Weise habe erklåren lassen, aus den wichtigsten Rücksichten nicht abgehen kann, leider erkennen, daß eine Vereinbarung der beiderseitigen Interessen nicht mehr thunlich erscheint und daß Ich also nunmehr die Verhandlungen über die Erneuerung des Steuervereins als abgebrochen betrachten muß.

Bei der Mir dadurch auferlegten Nothwendigkeit, auf eine anderweite Regulirung der indirecten Abgaben in Meinem Staate vom künftigen Jahre an unverzüglich Bedacht zu nehmen, bin ich nunmehr entschlossen, in den nåchsten Tagen einen Abgeordneten nach Berlin zu entsenden, um über den Anschluß an den Deutschen Zollverein zu unterhandeln.

Indem Ich Mich verpflichtet erachte, Ew. Majeståt Solches anzuzeigen, muß Ich zugleich Mein lebhaftes Bedauern darüber aussprechen, diese Trennung der bisher glücklich bestandenen Steuervereinigung fast in demselben Momente eintreten zu sehen, wo Ich dieselbe für eine neue Periode schon wieder sicher begründet glaubte.

Indessen darf Ich hoffen, daß unter allen Umständen das vollkommen gute Vernehmen, das bisher unter Unseren beiderseitigen Staaten obgewaltet hat, ungestört werde aufrecht erhalten werden, so wie Ich selbst niemals aufhören kann, Ew. Majestät die Gesinnungen der vollkommensten Verehrung zu widmen, womit Ich jederzeit verharre

Ew. Majestät

Braunschweig, den 25. März 1841.

freundwilliger treu ergebener
Vetter und Neffe
Wilhelm,
Herzog von Braunschweig.

Von jener Zeit an ward in dieser Angelegenheit von Hannover her nichts mehr gehört, und am 29. März ging ein Abgeordneter nach Berlin, um den Anschluß des Herzogthumes Braunschweig an den Zollverein einzuleiten.

Die vorstehende Darstellung wird genügen, um die Lücken der Hannoverschen Staatsschrift auszufüllen; zugleich wird sie dazu dienen, Jedermann in den Stand zu setzen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1) War Braunschweig, als es zur Wiedererneuerung der Steuervereinigung bereitwillig die Hand bot, zu einer Fortsetzung der Verträge auf irgend eine Weise verpflichtet; oder war es vollkommen berechtigt, die Wahl nach freiester Entschließung zu treffen?
2) Wenn Braunschweig frei war zu jeder Entschließung, hatte es dann nicht auch das Recht, seine Einwilligung in die Fortsetzung an jede beliebige Bedingung zu knüpfen?
3) Gab es, so lange die Verhandlungen noch offen waren, irgend eine Zeit, wo es diese Bedingungen aufzustellen nicht mehr befugt war?

4) Ist die Angelegenheit wegen der Salzwedler Straße nicht zu einer Zeit vorgebracht, wo die Verhandlung noch frei stand? — War Braunschweig nicht vollkommen entschuldigt, wenn es die Frage nicht früher brachte, ehe es sie selbst genügend kannte? — War Hannover dagegen nicht hinlänglich in der Lage, noch zeitig genug seine Entschließungen zu nehmen, da der Gegenstand ihm bis zum genauesten Detail von lange her bekannt und das Mittel, wodurch Abhülfe zu treffen, leicht und nahe zu finden war? — War nicht wenigstens der Zeitraum vom 16. December bis zum 14. Februar lange genug, um die Entschließung vollkommen fest zu stellen?

5) Sind die Verabredungen der Protocolle vom 14. Februar nicht auf die bündigste Weise geschlossen; war nicht das sicherste Zeugniß von dem Einverständnisse des Königl. Hannoverschen Gouvernements vorhanden und war nicht demnach Hannover sie anzuerkennen verpflichtet? — Liegt nicht der alleinige Grund des Nichtzustandekommens der Verträge darin, daß Hannover sich weigerte, diese Verpflichtung anzuerkennen?

6) War, wenn Hannover die Conventionen für unverbindlich erklärte, für Braunschweig irgend etwas Anderes möglich, als daß es auch seinerseits diese Conventionen und die von ihrer Erfüllung abhängig gemachten Verträge wegen der Steuervereinigung wieder aufhob, wenn es nicht Gefahr laufen wollte, an diesen Verträgen festgehalten zu werden, die es ohne jene Erfüllung nicht wollte?

7) War es für Braunschweig noch möglich, neue Verträge zu schließen, wenn diejenigen Garantieen nicht mehr galten, unter denen die vorhergegangenen errichtet waren — war es möglich, noch sicherere Bürgschaften zu nehmen, als die der »höheren Genehmigung?«

8) War es mithin noch die Uelzener Straße, oder ein zu

veränderender Ausdruck in den Protocollen, um die es sich handelte, als Braunschweig nichts Anderes als die geschlossenen Verträge forderte, oder handelte es sich nicht vielmehr um die Erfüllung eines förmlich gegebenen Worts und stritt nicht Braunschweig damit für seine Würde, — sein Ansehen, — sein Recht?

Zweiter Abschnitt.

Niemandem wird bei der obigen Darstellung die Bemerkung entgangen sein, wie leicht es für Hannover gewesen wäre, die Fortsetzung der Steuervereinigung mit Braunschweig zu erreichen; denn wenn auch von der Verpflichtung, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, ganz abgesehen wird, so muß doch Jedermann erkennen, daß diese Erfüllung auch nicht einmal drückend oder außer Verhältniß zu den zu erlangenden Vortheilen war.

Hannover wies es von sich, die ihm offen dargebotene Gelegenheit zu benutzen; — es wird nicht schwer sein, nachzuweisen, daß es den rechten Zeitpunkt zu ergreifen wiederum verschmähete, als ihm im Laufe der Verhandlungen die Mittel gewährt wurden, die Nachtheile, die es von dem Eintritte des Harz- und Weser-Districtes in den Zollverein besorgte, wo nicht alle, doch zum größten Theile, von sich abzuwenden und ein Verhältniß zu begründen, das „ein friedliches und freundliches Nebeneinanderbestehen beider Vereine“ von selbst herbeiführte, mithin gerade Dasjenige sicherte, was die Hannoversche Staatsschrift als das höchste und letzte Ziel aller Bestrebungen des dortigen Gouvernements bezeichnet.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß hier von den Anerbietungen die Rede ist, welche am 7. September 1843 dem Königl. Hannoverschen Bevollmächtigten von den diesseitigen Commissarien in Berlin gemacht wurden.

Diese Anerbietungen finden sich zwar in der Hannoverschen Staatsschrift bereits abgedruckt, sie mögen indessen zu leichterer Uebersicht hier nochmals folgen:

Uebersicht

derjenigen Punkte, welche von Braunschweigscher Seite als Grundlage einer mit Hannover rücksichtlich der Zoll- und Steuer-Verhältnisse für die Jahre 1844 und 1845 zu treffenden Vereinbarung in Vorschlag gebracht werden.

1.

Von den jetzt noch beim Steuervereine befindlichen Braunschweigschen Gebietstheilen werden

die Aemter Harzburg, Lutter a. Bge. und Seesen, mit Ausschluß des Dorfes Engelade,

in den Zollverein aufgenommen.

2.

Von den erwähnten Braunschweigschen Gebietstheilen bleiben bei dem Steuervereine:

a) das Amt Thedinghausen,

b) der ganze Gebietstheil von der Weser ab bis an die von Seesen über Ildehausen führende Straße, namentlich die Aemter Holzminden, Ottenstein, Eschershausen, Stadtoldendorf, Greene, Gandersheim und vom Amte Seesen das Dorf Engelade *),

*) Königlich Preußischer Seits wird gewünscht, daß das Amt Ottenstein und gleichzeitig das Königlich Hannoversche Amt Polle, sowie die Stadt Bodenwerder in den Zollverein eintreten.

c) die Enclave Oelsburg,

mit einer Bevölkerung von etwa 64,000 Seelen.

3.

Von dem im Zollvereine jetzt befindlichen Braunschweigschen Landestheile werden dem Steuervereine wieder angeschlossen:

die Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf, der Braunschweigsche Theil des Dorfes Woltorf und etwa Neubrück,

mit einer Bevölkerung von circa 1600 Seelen.

4.

Die Verwaltung in den Gebietstheilen zu 2. b. behält Braunschweig, die übrigen ebengenannten Gebietstheile werden der Hannoverschen Verwaltung untergeordnet.

5.

Hannover beläßt seine jetzt dem Zollvereine angeschlossenen Gebietstheile, nämlich;

die Grafschaft Hohnstein,
das Amt Elbingerode und
den südlichen Theil des Amtes Fallersleben

bei dem Zollvereine.

6.

Hannover schließt dem Zollvereine ferner an:

a) denjenigen Landtheil, welcher westlich von einer, von dem Braunschweigschen Dorfe Oelber a. w. W. bis zur äußersten nördlichen Spitze des Amts Lutter a. Bge. zu ziehenden Linie, nördlich und südlich von Braunschweigischen und östlich von Preußischen und Braunschweigschen Gebiete eingeschlossen wird, nämlich: die Aemter Liebenburg und Wöltingerode, die Stadt Goslar, und von dem Bezirke des Amts Wohldenberg: das Amt Wohldenberg und die Ortschaften Rhene, Baddeckenstedt, Sillium, Groß- und Klein-Elbe, Groß- und Klein-Heere, Sehlde, Gustedt und das Vorwerk Söhrhof, mit einer Bevölkerung von etwa 35,500 Seelen;

b) vom Amte Peine die Ortschaften Klein-Lafferde und Lengede;
c) vom Amte Bilderlahe die Ortschaft Groß-Rhüden;
d) vom Amte Gifhorn die Ortschaften Bechtsbüttel und Wendebrück;
e) vom Gerichte Brome die Ortschaft Croya und Zicherie;
f) den Oberharz.

7.

Sämmtliche vorstehend unter Nr. 6. bezeichnete Hannoversche Gebietstheile werden der Braunschweigschen Verwaltung untergeordnet.

8.

Hannover läßt alle bisher dem Handel und Verkehr nach den jetzt im Zollvereine befindlichen Braunschweigschen Gebietstheilen zugestandenen Erleichterungen und Begünstigungen aller Art ferner bestehen und erstreckt solche auch auf die in den Zollverein noch aufzunehmenden Braunschweigschen Gebietstheile, soweit sie daselbst anwendbar sind.

9.

Hannover läßt ferner die bisher dem Verkehre zwischen dem Braunschweigschen Zollvereinsgebiete und dem Harz- und Weser-Districte zugestandenen Begünstigungen aller Art für den bei dem Steuer-Vereine zu belassenden Theil dieses Districts fortbestehen und bewilligt außerdem:

a) Die Freiheit von der Eingangsabgabe für Cichorien und Stärke, welche aus dem Braunschweigschen Zollvereinsgebiete in den oben gedachten Theil des Harz- und Weser-Districts eingehen,
b) die Freiheit von der Durchgangsabgabe für den im Steuer-Vereine bleibenden Theil der Braunschweig-Holzmindener Straße von Seesen bis an die Weser.

10.

Hannover bewilligt ferner:

d) die Freiheit von der Eingangsabgabe für diejenigen Fabrikate steuervereinsländischer Fabrikanten, welche auf den Braunschweigschen Messen an Käufer aus dem Steuervereine verkauft sind und in diesen zurückgeführt werden;

b) die Freiheit von der Durchgangs-Abgabe für diejenigen Fabrikate steuervereinsländischer Fabrikanten, welche auf den Braunschweigschen Messen gekauft sind und durch den Steuerverein geführt werden;

c) einen Rabatt von $33^1/_3$ Procent der Eingangsabgabe für diejenigen nicht steuervereinsländischen Fabrikate, welche auf den Braunschweigschen Messen an Käufer aus dem Steuervereine verkauft sind und in das Gebiet dieses Vereins eingeführt werden;

d) die Freiheit von der Ausgangsabgabe für die aus dem Steuervereine nach Braunschweig und Wolfenbüttel ausgehende Heede;

e) die Ermäßigung der Durchgangs-Abgabe bis auf 6 Pfennige vom Himpten für dasjenige Getreide, welches von den Kornhandlungen im Braunschweigschen Zoll-Vereinsgebiete durch das Steuer-Vereinsgebiet versendet wird.

Berlin, den 29. Juli 1843.

(gez.) Menadier.

Die Hannoversche Staatsschrift hat, um diese Vorschläge sofort zu beseitigen, nichts weiter als die Frage: »War eine Vereinbarung auf solchen Grundlagen gedenkbar,« und dann die folgenden Worte:

Von einem möglichst annähernden Verhältnisse gegenseitiger Gebietsüberweisungen war keine Rede. Der Zweck dieser dem Königreiche Hannover angesonnenen Ueberweisungen aber war die Herstellung einer im Steuer-Vereine stattgehabten, durch Braunschweigs Ausscheiden zerrissenen Verbindung Braunschweigischer Landestheile behuf gleicher indirecter Besteuerung. Das Mittel hierzu sollte gefunden werden in eben jener umfassenden, übrigens unmotivirten und mit bekannten Ansichten der diesseitigen Regierung streitenden, neuen Ueberweisung nach willkürlich gezogener Zolllinie mitten durch Hannoversche Provinzen und Aemter, unbekümmert um die zerrüttendsten Eingriffe in bestehende Verhältnisse des Verkehrs und der Verwaltung.

Die fernere Forderung eines Meßrabatts zu Gun-

sten einer dem Steuer=Vereine nicht angehörenden Stadt war wohl ohne Beispiel. Ob sie den Beifall anderer Staaten des Zollvereins, in denen Meßstädte befindlich, gefunden hatte oder gefunden hätte, muß man hier auf sich beruhen lassen. Für Hannover hatte sie keine geringere Bedeutung als die, einer mit Nichts aufgewogenen Herabsetzung der Hannoverschen Eingangssteuern um ein Drittheil in sehr bedeutendem Umfange, früherer Erfahrung zufolge ein Opfer der diesseitigen Cassen von beiläufig 80,000 Thlr. Ein ähnliches Zugeständniß gewährt nicht der Zollverein den eigenen Meßplätzen, mit Ausnahme von Frankfurt an der Oder; jedoch auch hier nur in ungleich beschränkter Weise.

Hannoverscher Seits konnte man nicht umhin, diese Braunschweigschen Vorschläge sofort in vorläufigen Besprechungen und später in formeller Conferenz abzulehnen.

Diese Worte fordern zu einer nähern Erörterung des mitgetheilten Planes auf.

I.

Was zuvörderst das verlangte möglichst annähernde Verhältniß der gegenseitigen Gebietsüberweisungen betrifft, so wird die folgende Vergleichung darüber sofort ein Urtheil an die Hand geben:

Das Amt Thedinghausen hat eine Bevölkerung von	4600	Seelen,
Die Aemter Holzminden, Ottenstein und die übrigen in der Uebersicht unter 2, b und c genannten Gebietstheile haben eine Bevölkerung von	58000	»
Die Dörfer Meerdorf, Duttenstedt, Essinghausen, Neubrück und der Braunschweigsche Theil des Dorfes Woltorf . . .	1600	»
zusammen .	64200	Seelen.

Die Hannoverschen Aemter Liebenburg, Wöltingerode und die übrigen in der Uebersicht unter 6, a. genannten Landestheilen sind bevölkert, nach genauen Angaben, mit .	34800	Seelen.
Die unter 6. b, c, d, e. aufgeführten Gebietstheile sind bevölkert mit	3100	»
und der Oberharz mit	29100	»
zusammen . .	67000	Seelen.

Es war also eine Gleichheit bis auf 2800 Einwohner vorhanden.

Freilich sind in diese Berechnung die Bewohner von Hohnstein, Elbingerode und dem südlichen Theile von Fallersleben nicht mit aufgenommen, denn da die Ueberweisung dieser Gebietstheile an den Zollverein das hauptsächlichste Aequivalent für die wesentlichen Tariferleichterungen auf Leinen = Garn, Korn, Vieh, Käse, Butter, Cichorien u. s. w. bildete, welche die Uebereinkunft E. vom Jahre 1837, die nach Annahme der Braunschweigschen Vorschläge ohnfehlbar erneuert worden wäre, der Hannoversch=Oldenburgschen Einfuhr gewährte, so würde die Anrechnung doppelt erscheinen. Sollte sie aber dennoch geschehen, so würden von dem Gesammtbetrage der Einwohnerzahl von 17700 Seelen erst noch diejenigen 9400 Seelen abgerechnet werden müssen, welche die Preußischen, dem Steuervereine angeschlossenen, Gebietstheile enthalten, und es würde sich dann eine Mehrüberweisung von Hannoverscher Seite von 11100 Seelen ergeben.

Wäre von einer förmlichen Gebietsabtretung die Rede gewesen, so hätte dieser Unterschied allerdings Bedeutung gehabt, da es aber hier nur auf die Unterordnung gewisser Gebietstheile unter die Zoll= und Steuerverwaltung der gegenseitigen Vereine in dem Maaße ankam, daß dem Staate, zu welchem sie gehör=

ten, auch die Einnahme-Abgaben aus denselben nach den angenommenen Theilungsgrundsätzen verblieb, so mußte sie ziemlich gleichgültig erscheinen, wenn, wie hier, eine allen Theilen günstige Ausgleichung der Zoll- und Steuergränzen als hauptsächlichster Zweck vorlag. Von solchen Ansichten ging man aus, als die Verträge zwischen dem Zoll- und Steuervereine im Jahre 1837 geschlossen wurden, wo der Steuerverein dem Zollvereine ein Gebiet mit 36100 Seelen überwies und von dem letztern dagegen nur Gebietstheile mit überhaupt 11100 Seelen zurückempfing; nicht zu gedenken, daß in Folge des Vertrages vom 9. Dec. 1831 Braunschweig an Hannover zur Verhütung der Einschwärzungen aus einem Theile des Braunschweigschen in Hannoversches Gebiet, jenen mit 6000 Einwohnern dem Hannoverschen indirecten Abgabensysteme überwies, ohne irgend eine Gebietsabtheilung dagegen zurückzuempfangen.

Beispiellos also war es nicht, wenn aus den Vorschlägen Braunschweigs sich ergab, daß dem Zollvereine einige tausend Einwohner mehr als dem Steuervereine überwiesen werden sollten.

II.

Der Zweck jener Hannover angesonnenen Ueberweisungen aber und der gemachten Vorschläge überhaupt war nicht die Herstellung der Verbindung zwischen Braunschweigschen Gebietstheilen, wie die Hannoversche Staatsschrift sagt, sondern ihm lag der Wunsch zum Grunde, zur Herbeiführung einer dauernden Einigung die Interessen aller Theile zu berücksichtigen und namentlich die Ansprüche Hannovers zu befriedigen, wie es sich aus der folgenden Beleuchtung seiner Vorschläge genugsam ergeben wird:

1) Das Verbleiben der Aemter Holzminden, Ottenstein, Eschershausen, Stadtoldendorf, Greene und Gandersheim im Steuer-

vereine hätte für diesen, sowie für den Zollverein, die Aufstellung einer Gränzwache und die Errichtung von Gränzämtern an den ausgedehnten Gränzen jenes Gebietes überflüssig gemacht. — Den in der Nähe belegenen Hannoverschen Städten Eimbeck, Dassel, Markoldendorf, Alfeld u. s. w. wäre ihr bedeutender Waarenabsatz in dasselbe ungestört verblieben, und Hannover hätte die hauptsächlichsten Verbindungsstraßen zwischen seinen nördlichen und südlichen Provinzen, ganz besonders die sogenannte, in neuester Zeit so oft erwähnte, Ammenser Straße frei und unbeschränkt in seinem Besitze behalten. Daß dieser Besitz wichtig genug war, bedarf des Beweises nicht; nur die Eine Thatsache möge hier eine Stelle finden, daß in dem Zeitraume vom 1. Januar bis zum 3. März d. J., also in 9 Wochen, allein über das Zollamt zu Carlshütte 118 Frachtladungen eingegangen sind, welche nach den südlichen Hannoverschen Provinzen bestimmt waren.

2) Die Ueberweisung der Braunschweigschen Dörfer Meerdorf, Essinghausen, Duttenstedt, Neubrück und Woltorf an den Steuerverein würde im Interesse beider Vereine Erleichterung der Zoll- und Steuer-Controle in jenen Gegenden herbeigeführt haben.

3) Durch das Verbleiben des Amtes Thedinghausen im Steuervereine wäre diesem die Ausgabe für die gegen jenes Amt aufzustellende Gränzwache, zugleich auch der Ausfall an der Steuereinnahme erspart, welchen die nach früheren Erfahrungen nicht wohl zu vermeidenden Waareneinschwärzungen in das nahe Hannoversche Gebiet mit sich führen müssen.

4) Die Belassung der Grafschaft Hohnstein, des Amtes Elbingerode und des südlichen Theiles des Amtes Fallersleben im Zollvereine erschien im Interesse beider Vereine

aus denselben Gründen angemessen, die zu dem Zollanschlusse dieser Gebietstheile geführt hatten. Für Hannover aber kam die nicht unwichtige besondere Rücksicht hinzu, daß seit das Fürstenthum Blankenburg und das Stiftsamt Walkenried Theile des Zollvereins geworden waren, die Grafschaft Hohnstein vollständig und das Amt Elbingerode bis auf eine ganz schmale Strecke unwegsamen Gebiets vom Zollvereinsgebiete umschlossen sind und daher, wenn sie nicht vertragsmäßig im Zollvereine blieben, nach den Grundsätzen desselben als Enclaven behandelt werden mußten.

5) Wenn die Braunschweigschen Aemter Holzminden u. s. w. dem Steuervereine ferner angehören sollten, so erhielten die benachbarten Hannoverschen Städte ihren Absatz dorthin, und jene Gegenden blieben dem Handel der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel verloren. Nichts war daher billiger, als daß Hannover diesem einen angemessenen Ersatz dafür gewährte. Dieser fand sich am natürlichsten in dem angränzenden Verkehrsgebiete der Aemter Liebenburg, Wöltingerode, die Stadt Goslar und des Oberharzes, deren Bewohner ihren Waarenbedarf früher regelmäßig aus den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel bezogen hatten. Dies Verhältniß hatte erst seit dem Anfange des Jahres 1842 aufgehört; seit jener Zeit aber konnten die neuen Geschäftsverbindungen unmöglich so fest gewurzelt sein, daß durch die Aufnahme jener Theile des Königreiches Hannover in den Zollverein »die zerrüttendsten Eingriffe in bestehende Verkehrsverhältnisse« hätten gemacht werden können.

Das vorhin angeführte Motiv war es aber keinesweges allein, welches zu dem Vorschlage der in Rede stehenden Gebietsüberweisungen führte; es kam vor allen Dingen darauf an,

ausgedehnte und schwierige Zollgränzen auszugleichen, wenn der Zoll- und der Steuerverein auf die Dauer friedlich nebeneinander bestehen sollten.

Die Aemter Liebenburg und Wöltingerode, die Stadt Goslar und der betreffende Theil des Amtes Wohldenberg liegen rings von Preußischem und Braunschweigschem Gebiete umgeben. Zu der Zeit, als Braunschweig seine Vorschläge machte, betrug die Länge der Zoll- und Steuergränzen an diesen Gebieten etwa 8 Meilen, und da der Braunschweigsche Harzdistrikt in jedem Falle mit dem Anfange des Jahres 1844 in den Zollverein eintrat, so kam noch eine neue Gränze von etwa 7 Meilen hinzu, so daß die ganze Gränzlinie an diesem Theile Hannovers 15 Meilen ausmachte. Diese verminderten sich bis auf Eine Meile, sobald jener Theil sich an den Zollverein schloß, und es wären also beiden Vereinen die Kosten der Bewachung einer schwierigen Gränzstrecke von 14 Meilen und der an ihr erforderlichen Gränzämter erspart worden.

Eine andere und sehr wichtige Rücksicht war die, den Transit auf den über Seesen nach und aus den südlichen Hannoverschen Provinzen und weiter führenden Straßen zu erleichtern. Es war augenscheinlich, daß dieser Verkehr noch mehr als bisher würde leiden müssen, wenn der Harzdistrikt in den Zollverein eintreten, das zwischen ihm und dem Hauptlande belegene Hannoversche Gebiet aber im Steuervereine verbleiben sollte. In einem solchen Falle, wie er nun seit dem Anfange des Jahres wirklich stattfindet, unterlag der Transit auf der Strecke vom Norden nach dem Süden bis zum Eintritte in das südliche Hannoversche Gebiet zehnmal der steuerlichen Abfertigung in den beiden Vereinen, wogegen vier Abfertigungen hinwegfielen, wenn der Vorschlag Braunschweigs angenommen wurde. — Eine Würdigung dieser Verhältnisse von Seiten Hannovers ließ sich um so gewisser hoffen, als die dortige Re-

gierung immer bemüht gewesen war, den Waarendurchgang auf dieser Straße so viel als nur möglich zu erleichtern.

Aber auch dies war noch nicht Alles. Der Eintritt der öfter gedachten Hannoverschen Landestheile in den Zollverein gewährte das Mittel, die Einführung des ermäßigten Zolltarifs im Harzdistrikte, durch welche Hannover sich beschwert erachtet, zu vermeiden, indem sodann die dortige Gränzbewachung bedeutend weniger schwierig gewesen wäre, und auch deshalb durfte man wohl auf einiges Entgegenkommen von Seiten der Königl. Hannoverschen Regierung rechnen!

Das Vorstehende wird genugsam erweisen, daß gewichtige Gründe vorhanden waren, den Zollanschluß der genannten Hannoverschen Gebietstheile in Vorschlag zu bringen, und daß die beantragte Gränzlinie keinesweges »willkührlich gezogen«, sondern von dem Zwecke und der geographischen Lage der Länder sehr bestimmt bezeichnet war. Darum, daß durch diese Gränzlinie nicht die »zerrüttendsten Eingriffe in bestehende Verhältnisse der Verwaltung« verursacht wurden, durfte man ebenso »unbekümmert« sein, als man es, wie vorhin nachgewiesen worden, hinsichtlich der Eingriffe in die Verhältnisse des Verkehrs sein durfte, denn wenn auch jene Linie das Amt Wohldenberg mitten durchschnitt, so, daß die eine Hälfte davon dem Steuervereine, die andere aber dem Zollvereine zufiel, so hatte doch gerade ein solches Verhältniß unter Zulassung der Königl. Hannoverschen Regierung hinsichtlich des Amtes Fallersleben seit zwei Jahren stattgefunden, ohne daß daraus entsprungene Inconvenienzen irgend ersichtlich geworden wären.

6) Der Vorschlag, auch den Oberharz dem Zollvereine zu überweisen, empfahl sich wegen der für beide Theile damit verbundenen Vortheile so sehr, daß es durchaus rathsam schien, ihn der Erwägung der Königl. Hannoverschen Regierung anheim zu geben. Dem Oberharze würde für

seine Producte ein großes Absatzgebiet im Zollvereine gewonnen worden, und es würde ein Leichtes gewesen sein, seine Verbindung mit den übrigen Theilen des Königreiches auf die vortheilhafteste Weise sicher zu stellen, die bequeme und wichtige Straße über Langelsheim und Lautenthal wäre abgabenfrei geblieben, die höchst schwierige Zollgränze in jenen Gegenden würde beseitigt und dadurch die ganze Zolllinie an den östlichen Theilen der Hannoverschen Monarchie auf die vortrefflichste Weise bestimmt worden sein — die verwickelten Communionverhältnisse hätten sich von selbst gelös't. Ob gegen so viele für den Vorschlag redende Gründe die Hannoversche Regierung dennoch überwiegende Motive hatte, seine Ausführung nicht zu wünschen, darüber sah man, im Voraus bereit, sie auf das Vollständigste zu würdigen, einer weitern Erörterung im Laufe der Unterhandlung entgegen; da diese aber nicht stattgehabt hat, so ist man darüber in einem Dunkel geblieben, das auch die Hannoversche Staatsschrift nicht aufhellt.

7) Die Ueberweisung der Ortschaften Klein-Lafferde, Lengede, Bilderlah, Groß-Rhüden, Bechtsbüttel und Wendebrück wurde zur Erleichterung der beiderseitigen Gränz-Controle und des Verkehrs den Bewohnern dieser Ortschaften vorgeschlagen.

8) Der Zollanschluß der Ortschaften Croya und Zicherie wurde gewünscht, um die Benutzung der über dieselben führenden Straße Ahnebeck nach Steimke zu erleichtern. Durch die Uebereinkunft E vom 17. December 1841 war zwar der Durchgang auf dieser Straße von Abgaben befreit, die deshalb angeordnete Controle erschwerte aber den Durchgang bedeutend, was vermieden wurde, wenn beide Dörfer und damit die Straße selbst dem Zollvereine angehörten.

III.

Braunschweig hatte die Verwaltung der indirecten Abgaben in den dem Steuervereine zu überlassenden Aemtern Holzminden u. s. w. beizubehalten gewünscht und war dazu besonders dadurch bewogen, daß jene Aemter nach ihrer Einwohnerzahl fast den 4. Theil des ganzen Herzogthums ausmachen. Es konnten aus ihnen zwei Controlekreise gebildet und diese der Centralverwaltung der Steuern in Braunschweig untergeordnet werden, wie dieses schon seit dem Anfange des Jahres 1842 hinsichtlich des ganzen Harz- und Weser-Districtes der Fall war.

In gleicher Art verhielt es sich aber nicht mit den Hannoverschen Gebietstheilen, deren Zollanschluß beantragt wurde. Der in seinem Zusammenhange größte Theil derselben, die Aemter Liebenburg und Wöltingerode, die Stadt Goslar und der oft erwähnte Theil des Amtes Wohldenberg, enthält eine Bevölkerung von 34800 Seelen, etwa den 60. Theil des Königreichs ausmachend. Bei dem geringen Umfange dieses Areals wäre die Errichtung eines besonderen Hauptzollamtes um so unzulässiger gewesen, als die Verkehrsverhältnisse es nicht erforderten und eine Gränzzollverwaltung dort nur in sehr unbedeutendem Umfange hätte eintreten können, da dieser ganze Landestheil, mit geringer Ausnahme, Binnenland geworden sein würde. Es wäre also nach richtigen Verwaltungsgrundsätzen nichts weiter übrig geblieben, als denselben einem der vorhandenen Braunschweigschen Hauptzollämter unterzuordnen, was um so weniger auffallend gewesen wäre, als alle die in Rede stehenden Gebietstheile, mit unbedeutender Ausnahme, schon 7 Jahre lang vom 1. Januar 1835 bis zum Schlusse des Jahres 1841 unter der Steuerverwaltung Braunschweigs gestanden hatten.

IV.

Die Hannoversche Staatsschrift hebt es als besonders auffallend hervor, daß Braunschweig einen Rabatt von 33⅓ p. C.

der Eingangsabgabe für diejenigen nicht steuervereinsländischen Fabrikate gefordert habe, welche auf den Braunschweigschen Messen an Käufer aus dem Steuervereine abgesetzt würden und in das Gebiet dieses Vereins eingingen. Die Annahme dieses Vorschlages, der Braunschweigs Interessen befördern sollte, erschien aber auch für den Steuerverein selbst nichts weniger als unangemessen, denn sie würde es möglich gemacht haben, von Seiten Braunschweigs Einrichtungen zu treffen, durch welche das Einschwärzen von auf den Messen in Braunschweig gekauften Waaren in das Steuergebiet verhindert worden wäre. Es war der Hannoverschen Verwaltung genugsam bekannt, in welchem ausgedehnten Grade dergleichen Einschwärzungen bis zum Jahre 1835 stattgefunden hatten und welcher erhebliche Schaden den Steuereinnahmen dadurch zugefügt worden war, und es konnte ihrer Berücksichtigung schwerlich entgehen, daß der Eintritt ähnlicher Verhältnisse zu besorgen war, wenn auf zweckmäßige Weise nicht vorgebeugt würde. Der Vorschlag Braunschweigs führte dahin, als ein Opfer aber, von Seiten des Steuervereins dem Zollverein gebracht, konnte seine Annahme nicht angesehen werden, denn der Rabatt, wenn er allerdings auch den Staatscassen entzogen wurde, kam doch nur den eigenen Bewohnern des Steuervereins zu Gute und hatte für diese die Natur einer Steuerermäßigung. Ueberdies gewährt der Steuerverein den in Anspruch genommenen Rabatt schon jetzt indirect, indem die dortigen Kaufleute ihre auf den Braunschweigschen Messen gekauften Waaren größtentheils auf Lüneburg dirigiren und dann nur ⅔ der tarifmäßigen Abgabe entrichten.

Hannover nimmt den Betrag des in Anspruch genommenen Meßrabattes zu seinem Theile zu jährlich 80000 Thlr. an; rechnet man aber davon diejenige Summe ab, welche die dortigen Kaufleute auf die eben gezeigte Weise sich doch zu verschaffen wissen, und berücksichtigt man zugleich denjenigen Steuerbetrag,

der den Hannoverschen Cassen durch Waareneinschwärzungen entzogen wird, welche jetzt unvermeidlich sind, so wird jene Summe von 80000 Thlr. sich so bedeutend vermindern, daß der Rest kaum zur Deckung der jetzt nöthigen Mehrkosten für die Steuererhebung und die Controle an den Gränzen des Steuervereines zureicht.

V.

In der Hannoverschen Staatsschrift wird, hindeutend auf das Uebermaß der Anforderungen, bemerklich gemacht, Braunschweig habe nicht allein die Fortdauer mehrerer den Herzoglichen Landen bis dahin bewilligten Begünstigungen, sondern eine bedeutende Erweiterung derselben in Anspruch genommen. Was es damit auf sich hat, werden die folgenden Erläuterungen ergeben.

Die den Herzoglichen Landen vertragsmäßig und nicht ohne hinlängliche Gegenleistung zugestandenen Begünstigungen waren großentheils an die Beobachtung solcher Formalitäten geknüpft, daß sie, namentlich die in der Uebereinkunft E vom Jahre 1841 bezeichneten Transiterleichterungen, nur in einem äußerst geringen Maaße zur Anwendung kamen. Wenn durch die Belassung des größten Theiles des Harz- und Weser-Districtes im Steuervereine diesem und insbesondere dem Königreiche Hannover durch die Abgabe- und Controle-Freiheit der Verbindungsstraßen zwischen seinen nördlichen und südlichen Provinzen sehr wesentliche Begünstigungen bewilligt werden sollten, und wenn man, wie der Königl. Preußischen Regierung schon unterm 29. Juli 1843 schriftlich erklärt wurde, Braunschweigscher Seits gern bereit war, in dem Falle, daß nach Maaßgabe der gemachten Vorschläge eine Vereinbarung zu Stande kommen würde, zu jeder Ausgleichung vorhandener erschwerender Verhältnisse, wie sie Hannoverscher Seits etwa gewünscht werden könnte, die Hand zu bieten, so konnte die Braunschweigsche Regierung auch nicht für unbillig halten, noch einige

andere Zugeständnisse von Seiten des Steuervereins in Anspruch zu nehmen. Sie bestanden aber in Folgendem:

1) Freiheit der Eingangsabgabe von Cichorien und Stärke, welche aus dem Braunschweigschen Zollgebiete in den bei dem Steuervereine verbliebenen Landestheilen eingeführt würden.

Die Quantitäten dieser Gegenstände würden keinenfalls von Erheblichkeit gewesen sein; — ein festzustellendes Maximum des jährlich zu importirenden Betrages hätte gegen Mißbrauch sicher gestellt;

2) Freiheit von der Durchgangsabgabe für den im Steuervereine bleibenden Theil der von Braunschweig nach Holzminden führenden Straße, von Seesen bis zur Weser.

Der Zweck dieser Forderung war das nahe liegende Bedürfniß, eine freie Verbindung zwischen dem Braunschweigschen Zollgebiete und dem Zollvereinsgebiete jenseits der Weser zu erlangen. Der Verlust an Durchgangsabgaben, den Hannover dabei übernahm, konnte nicht groß sein, da schon seit dem Beginne der Steuervereinigung die Durchgangsabgabe auf dieser Straße von 4 Ggr. auf 2 Ggr. für den Centner im Interesse des Steuervereins selbst herabgesetzt war.

3) Freiheit von der Eingangsabgabe für diejenigen Fabrikate steuervereinsländischer Fabrikanten, welche auf den Braunschweigschen Messen an Käufer aus dem Steuervereine verkauft worden und in diesen zurückgingen.

Die Erfüllung dieser Bedingung würde zum Vortheile Braunschweigs, aber auch der steuervereinsländischen Fabriken gereicht haben.

4) Freiheit von der Durchgangsabgabe für diejenigen Fabrikate steuervereinsländischer Fabrikanten, welche auf den Messen zu Braunschweig verkauft worden und durch den Steuerverein ins Ausland geführt wurden.

Auch hier ging der Vortheil Braunschweigs mit dem der Fabrikanten des Steuervereines Hand in Hand, auch würde in diesem, wie in dem unter 3) gedachten Falle, der Abgabeerlaß ein irgend erhebliches Opfer von Seiten des Steuervereins nicht verursacht haben, weil namentlich Fälle der letztgedachten Art nur selten vorgekommen sein würden.

5) Freiheit von der Ausgangsabgabe für die aus dem Steuervereine nach Braunschweig und Wolfenbüttel ausgehende Heede, — ein Gegenstand, von dem es einleuchtet, daß er für den Steuerverein von keiner Erheblichkeit sein konnte.

6) Ermäßigung der Durchgangsabgabe bis auf 6 Pfen. vom Himpten für dasjenige Getreide, welches von den Kornhandlungen im Braunschweigschen Zollvereinsgebiete durch das Steuervereinsgebiet versendet wird.

Nach der Uebereinkunft E vom 1. November 1837 wurde im Steuervereine von dem aus dem Zollvereine eingehenden Getreide eine Eingangsabgabe von nur 6 Pfen. für jeden Himpten erhoben. Eine Ermäßigung der Durchgangsabgabe von dem aus dem Zollvereine durch das Steuervereinsgebiet gehenden Getreide war nicht stipulirt, und daher mußten die Kornhandlungen im Braunschweigschen Zollgebiete, welche meistens nur mit Preußischem und Hannoverschem Getreide Geschäfte machen, bei dessen Versendung durch den Steuerverein die dortige volle Durchgangsabgabe, welche der tarifmäßigen Eingangsabgabe gleich ist, entrichten. Die Hannoverschen Kornhandlungen dagegen hatten von dem inländischen Getreide gar keine Abgabe und von dem Preußischen Getreide, welches sie einführten, nur die ermäßigte Eingangsabgabe von 6 Pfen. für den Himpten zu bezahlen, von dieser Abgabe aber wurden ihnen bei der Wiederausfuhr des betreffenden Getreides drei Viertheile erstattet, so daß sie an Durchgangsabgaben für dasselbe nur 1½ Pf. vom Himpten

wirklich trugen. Wenn nun auch die Durchgangsabgabe für das von den Braunschweigschen Kornhandlungen durch den Steuerverein zu versendende Getreide gleich der dortigen Eingangsabgabe ebenfalls auf 6 Pf. vom Himpten ermäßigt wäre, so würden die Hannoverschen Kornhandlungen dennoch im Vortheile gewesen sein, ohne daß mit solcher Ermäßigung eine irgend namhafte Einbuße für die Cassen des Steuervereins hätte verbunden gewesen sein können.

Dies waren diejenigen Punkte, welche Braunschweig als Grundlage einer mit Hannover rücksichtlich der Zoll- und Steuerverhältnisse für die Jahre 1844 und 1845 zu treffenden Vereinbarung im Anfange des Monates September 1843 in Vorschlag brachte, die sich nicht als unerläßliche Bedingungen, sondern als Vorschläge ankündigten, und die, wie es scheint, es wohl werth gewesen wären, von Seiten der Hannoverschen Staatsschrift mehr, als den bloßen Ausruf: ob auf solchen Grundlagen eine Vereinbarung gedenkbar gewesen sei, bei den Verhandlungen selbst aber mehr, als die sofortige Zurückweisung und die Erklärung zu finden, daß auf Ueberweisung Hannoverschen Gebiets nicht eingegangen werden könne und daß, wenn man hätte ahnen können, daß dergleichen Anträge gemacht werden sollten, es besser gewesen sein würde, wenn der Hannoversche Bevollmächtigte gar nicht erschienen wäre, wiewohl nichts desto weniger auch noch nach dieser Ablehnung, wie die Hannoversche Staatsschrift selbst erklärt, der Anschluß »wenigstens des Harz-Districtes« von Hannover fortwährend in Anspruch genommen wurde.

Es ist in der That nichts wünschenswerther, als daß, den Absichten der Hannoverschen Staatsschrift gemäß, auf das Ernstlichste und Unparteiischste geprüft werde, wie weit man auch auf Seiten Braunschweigs und des Zollvereins bemühet gewesen sei, bundestreu und bis zum letzten Augenblicke, das heißt bis dahin,

daß Verhandlungen möglicher Weise noch ein Resultat gewähren konnten, Freundschaft und gutes Vernehmen auf dem Boden des Rechts zwischen dem großen Zollvereine deutscher Staaten und dem Hannover-Oldenburgschen Steuervereine zu begründen.

Dritter Abschnitt.

Durch die ganze Hannoversche Staatsschrift zieht sich die Klage, daß Braunschweig nicht vermocht sei, den Harz- und Weser-Distriet bei dem Steuervereine zu lassen.

Ist das nur Form der Rede, angeknüpft an die Darstellungsweise, daß Hannover nur bemühet gewesen sei, die von ihm so hoch gehaltenen, durch den Austritt Braunschweigs zerrissenen, Gränzverhältnisse wieder auszubessern, oder kann die Täuschung wirklich so weit gehen, daß man meinen kann, Braunschweig würde haben glauben können, sich selbst genug gethan zu haben, wenn es nach den stattgehabten Vorgängen nur mit einem Theile des Landes aus dem Steuervereine geschieden wäre?

Braunschweig wollte ganz den Steuerverein verlassen, in welchem es seine Interessen nicht mehr befriedigt fand, und ganz wollte es dem Zollvereine sich anschließen. Deshalb eilte es so sehr, die Frage dieses Anschlusses zur Entscheidung zu bringen, denn, vom Steuervereine getrennt und vom Zollvereine zurückgewiesen, würde ihm noch eine dritte Wahl verblieben sein, und nöthigenfalls würde es sie ergriffen haben.

Der Beweis für diese Worte ist leicht geführt; er liegt in dem, was Braunschweig vom Anfang an gewollt und in dem, was es gethan hat. Das Letztere ist bekannt, das Erstere erweisen die nachfolgenden Actenstücke. Was sie außerdem erweisen, mag hier unerörtert bleiben.

Auszug

aus einem Rescripte des Herzogl. Staats-Ministeriums vom 15. Mai 1841 an den Herrn Finanz-Director und Geheimen Legationsrath v. Amsberg.

Als einen Hauptgegenstand der in Berlin bei den vorläufigen Verhandlungen bereits zur Sprache gebrachten Erörterungen haben Sie in Ihrem vorhin erwähnten Berichte die Frage bezeichnet, ob die westlichen Landestheile, von den Aemtern Harzburg und Lutter am Barenberge an gerechnet, in den Zollverband mit aufzunehmen seien, und da wir in Unserem an das Königlich Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erlassenen Schreiben Unseren Antrag auf die Aufnahme des gesammten Herzogthums gerichtet hatten, so ist gerade in vorstehender Beziehung in dem eingegangenen Erwiederungsschreiben die Bemerkung gemacht, daß die Entscheidung der Frage, ob der Anschluß des von dem Hauptlande isolirten, vom Harze bis zur Weser sich hinziehenden, Gebietstheiles an den Zollverein überhaupt, oder unter welchen Modificationen zulässig befunden werden könne, von den speciellen Verhandlungen abhängig bleiben müsse.

In dieser Hinsicht aber müssen Wir Ihnen den bestimmtesten Auftrag ertheilen, Nichts unversucht zu lassen, was zur Mitaufnahme der bezeichneten Landestheile führen kann. Wir verkennen zwar die Inconvenienzen, die mit dieser Maßregel verbunden sein und die theils in der Höhe der Gränzbewachungskosten, theils in der Belästigung der Bewohner jener Gebietstheile selbst liegen würden, keineswegs, allein Wir halten die Vortheile, die daraus hervorgehen müssen, für dergestalt überwiegend, daß Wir die Mitaufnahme jener Theile als Conditio sine qua non für den Anschluß des Ganzen betrachten. Mit der größten Wahrscheinlichkeit läßt sich vorhersehen, daß — — —

Außerdem aber ist es Ihnen nach den von Uns angeordneten Communicationen hinlänglich bekannt, daß die Bewohner der fraglichen Gegenden selbst den Anschluß an das Preußische Zollsystem lebhaft wünschen, und es würde, da dieser Schritt, wenn er auch jetzt unausgeführt bliebe, doch künftighin unvermeidlich würde werden können, ein großer Fehler sein, wenn man die jetzige günstige Stimmung und die

damit verbundene bereitwillige Uebernahme einer nicht zu verkennenden Belästigung, unbenutzt vorübergehen lassen wollte, um vielleicht später dieselbe Maßregel unter veränderten Verhältnissen mit viel größeren Schwierigkeiten durchzuführen.

Auszug

aus einem Rescripte des Herzogl. Staats-Ministeriums vom 21. Aug. 1841 an den Herrn Finanz-Director und Geheimen Legationsrath v. Amsberg hieselbst, und den Herrn Minister Residenten, Oberstlieutenant und Cammerherrn v. Röder in Berlin.

— — — Die sämmtlichen in dem Separat-Artikel enthaltenen Bestimmungen wegen der Aufnahme der von der Preußischen Gränze am Harze westlich bis zur Weser sich erstreckenden aus den Bezirken der Kreisdirectionen Holzminden und Gandersheim bestehenden diesseitigen Landestheile können Ihrem Bericht zufolge noch gar nicht in Betracht gezogen werden, indem erst noch abgewartet werden müsse, wie in Folge der angeknüpften Communicationen das Verhältniß zwischen dem Königreiche Hannover und den Zoll-Vereins-Staaten sich gestalten, und ob das Königlich Hannoversche Gouvernement sich entschließen werde, entweder mit dem ganzen Königreiche, oder doch mit den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen und der Berghauptmannschaft Clausthal dem Zollvereine ungesäumt beizutreten. Würde, fügen Sie hinzu, der ganze oder theilweise Beitritt Hannovers dadurch befördert und wenigstens mit dem Anfange des Jahres 1843 herbeigeführt werden können, so hegt man Preußischer Seits die Ansicht, daß es gerathen sei, für die diesseitigen westlichen Gebietstheile für das Jahr 1842 ein Provisorium anzuordnen, worüber eintretenden Falls das Nähere zu verabreden sein würde, wogegen, wenn eine genügende Erklärung Hannovers in obiger Beziehung nicht erfolgen sollte, die Aufnahme der westlichen Gebietstheile etwa mit einigen Modificationen gleichzeitig mit dem Hauptanschlusse würde geschehen können.

Wir bedauern, daß es Ihnen bis jetzt nicht gelungen ist, das Letztere als eine definitive Vertragsstipulation festzustellen, glauben aber, daß die Zeit des Abwartens und des Abwägens Unserer Verhältnisse nach Königlich Hannoverschen Entschließungen zur Zeit des Wiederbeginns der Unterhandlungen vorüber sein müsse, weil alsdann der letzte Termin für einen festen Abschluß der Verträge herangekommen sein wird. Es würde überflüssig sein, Sie an alle die Vorarbeiten zu erinnern, die, sobald der Anschluß des Herzogthums an den Zoll-Verein vertragsmäßig feststeht, der wirklichen Ausführung desselben noch werden vorangehen müssen, und daß also ein weiteres Hinausschieben der von Uns gewünschten Entscheidung schon aus diesem Grunde als durchaus unthunlich zu betrachten ist. Wir müssen Sie aber daran erinnern, daß Wir die vollständige Aufnahme Unserer westlichen Gebietstheile von Anfang an als eine Conditio sine qua non betrachtet, und als solche in Ihrer Instruction vom 15. Mai d. J. ausdrücklich bezeichnet haben, ohne welche der Anschluß des Ganzen nicht erfolgen könne. Bei dieser Ansicht beharren Wir auch noch jetzt und fordern Sie nochmals auf, dieselbe auf das Unumwundenste zu vertreten. Wir haben die Unterhandlungen wegen des Zutritts des Herzogthumes zum Zoll-Vereine vollkommen frei von jedem Zwange und vollkommen frei in Unserer Wahl dargeboten, und von jenem Standpunkte aus müssen diese Verhandlungen zu Ende gebracht werden, wenn Ihr Resultat Unsern Beifall erhalten soll. Die vollständige Mitaufnahme Unserer westlichen Gebietstheile haben Wir — — — — — — — für nothwendig gehalten, und in Unserm Rescripte vom 15. Mai d. J. die Motive für diese Ansicht angeführt, auf welche Wir hier Beziehung nehmen. Unter keinerlei Umständen, am wenigsten aber unter den jetzigen, durch die Trennung vom Steuer-Vereine hervorgerufenen, Verhältnissen kann Uns die Rolle zugemuthet werden, eine Abhängigkeit von den Beschlüssen des Königlich Hannoverschen Gouvernements hinsichtlich der Durchführung oder Suspendirung wichtiger, die Interessen des ganzen Landes berührender, Maßregeln zu übernehmen, um so weniger, wenn, wie in dem vorliegenden Falle, sehr zweifelhaft bleibt, ob die damit an den Tag gelegte Rücksichtnahme nicht gerade die umgekehrte Wirkung von Demjenigen hervorbringen werde, was damit eigentlich erreicht werden soll. Wir sind weit entfernt, die hohe Wichtigkeit des baldigen Anschlusses des Kö-

nigreiches Hannover, oder auch nur des südlichen Theiles desselben an den Zoll-Verein sowohl für die hiesigen, als für die Gesammt-Interessen des Zoll-Vereins zu verkennen, aber Wir sind fortwährend überzeugt, daß — — — — — — — — — — — — — — — —

Nur dann, wenn auf eine vollkommen sichere Weise sich herausstellte, daß ein kurzer Verzug in der Aufnahme Unserer westlichen Gebietstheile die davon gehofften günstigen Folgen herbeiführen werde, würden Wir einen solchen Verzug für zulässig halten können. Würde also die Königlich Hannoversche Regierung, noch ehe der Abschluß Unserer Accessionsverträge erfolgt, der nach Ihren, des Finanzdirectors von Amsberg, eigenen Aeußerungen bis zum 15. k. Mts. zu erwarten ist, auf eine nach Form und Inhalt völlig unzweideutige Weise erklären, den Anschluß des ganzen Königreichs oder aber der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen ohne Verzug bewerkstelligen, und deshalb sofort Unterhandlungen beginnen zu wollen, so würden Wir nichts dagegen erinnern, wenn alsdann der gleichzeitigen Mitaufnahme der diesseitigen fraglichen Gebietstheile annoch Anstand gegeben, und diese Mitaufnahme auf höchstens 1 Jahr in dem einen und 6 Monat in dem andern Falle hinausgesetzt würde, vorausgesetzt, daß die Aufnahme nach vergeblichem Ablauf dieser Frist fest stipulirt und für die Zwischenzeit ein provisorischer Zustand festgestellt würde, der den allgemeinen Landes-Interessen entspräche und die besonderen Interessen jener Gebietstheile sicherte. Wir bemerken aber nochmals, daß eine solche Königlich Hannoverscher Seits gegebene Erklärung fest und bestimmt und nicht bloß dilatorisch würde sein müssen, und kommen auf diesen Punkt hier um deswillen noch einmal zurück, weil Wir in den verschiedenen im Entwurfe des Separat-Artikels 3. enthaltenen Kategorien in dieser Beziehung Voraussetzungen angedeutet finden, die Wir in jedem Falle für zu unbestimmt und ungenügend würden halten müssen. Denn wenn dort sub B) der Fall angenommen und berücksichtigt wird, daß Hannover erkläre, mit Göttingen und Grubenhagen nicht mit dem 1. Januar 1842, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkte beitreten zu können, oder sub C), daß Hannover seine Absicht, mit dem gesammten Gebiete dem Zoll-Vereine beitreten zu wollen, zugleich aber auch die Nothwendigkeit, die Unterhandlungen über den Beitritt noch auf einige Zeit aussetzen zu müssen erkläre, — wenn in einem solchen Falle die Nichtaufnahme

Unserer fraglichen Gebietstheile in den Zoll-Verein unter der Voraussetzung stipulirt wird, daß die Unterhandlung über den Beitritt Hannovers spätestens im Herbste 1842 erfolge u. s. w., so sind dies Alles Voraussetzungen, die auf einer viel zu unbestimmten Basis beruhen und die Wir doppelt unzulässig finden, wenn Wir — — — —

Auszug

aus einem Rescripte des Herzogl. Staats=Ministeriums vom 23. September 1841 an den Herrn Finanz=Director und Geheimen Legationsrath v. Amsberg hieselbst, und den Herrn Minister Residenten, Oberstlieutenant und Cammerherrn v. Röder in Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. Mts. über die gegenwärtige Lage der Verhandlungen wegen des Zollanschlusses, insbesondere über die künftige Stellung der westlichen Gebietstheile, erwiedern Wir Folgendes:

Von dem Augenblicke an, in welchem Wir uns entschlossen, wegen des Beitrittes des Herzogthums zu dem großen Deutschen Zollvereine zu unterhandeln, stand bei Uns die Ansicht fest, daß diese Unterhandlung auf die Aufnahme des gesammten Landes, einige geringere Enclaven ausgenommen, zu richten sey, und daß namentlich die Mitaufnahme der sogenannten westlichen Gebietstheile eine nothwendige Folge des Anschlusses der übrigen Theile des Landes sein müsse.

Zu dieser Ansicht bewogen uns die erheblichsten Gründe. Es konnte nicht rathsam erscheinen, einen beträchtlichen, fast ein Drittheil sämmtlicher Landeseinwohner umfassenden Gebietstheil in einem sehr wichtigen Zweige der Verwaltung von dem übrigen Lande zu trennen und die innige Verbindung beider Theile durch die in einem solchen Falle eintretende große Verschiedenheit in ihrem indirecten Abgabensysteme aufzuheben; es erschien durch die natürlichste Rücksicht geboten, die günstige für den Zollanschluß allgemein in der betreffenden Gegend sich aussprechende Stimmung zu benutzen, um eine Maßregel durchzuführen, die gerade jenen Gegenden unvermeidliche Lasten und Opfer auferlegt, deren Druck

aber, erst später und erst dann herbeigeführt, wenn durch die That bewiesen worden, daß der Uebergang der fraglichen Gegenden zum Zollverein mit dem Hauptlande nicht als eine nothwendige und natürliche Folge zu betrachten sei, vielleicht veränderten Gesinnungen begegnen könnte, und endlich waren Wir der Ueberzeugung, daß die unerwarteten Ereignisse, welche Uns die Nothwendigkeit auferlegten, von dem Hannoverisch-Oldenburgschen Steuervereine Uns zu trennen, von der Art seien, daß die Trennung nicht unvollkommen und theilweise, sondern ganz und entschieden sein müsse. — — —

Wir glaubten aber nicht besorgen zu müssen, daß aus einer solchen Stellung für das Königlich Hannoversche Cabinet oder für irgend eine Regierung oder auch für die öffentliche Meinung irgend ein gerechter Grund zur Beschwerde oder Mißdeutung hervorgehen könne, denn sie erschien Uns nur als eine ganz natürliche und unvermeidliche Entwickelung der Verhältnisse, wie sie sich gestaltet hatten, Verhältnisse, die Wir nicht willkürlich und um materieller Vortheile willen hervorgerufen, sondern die Uns durch die Maßnahmen der Königlich Hannoverschen Regierung als eine Nothwendigkeit auferlegt waren. Wenn Wir in solcher Lage Uns vollkommen frei fühlten, für die Verhältnisse des Herzogthums diejenigen Einrichtungen zu wählen, die seinen Bedürfnissen am meisten zusagten, so glaubten Wir, daß es von uns nicht erwartet werden könne, Inconvenienzen zu berücksichtigen, die bei der Verfolgung dieses Weges etwa für das Königreich Hannover oder eine Provinz desselben sich ergeben mochten, und zwar um so weniger, als es die Königlich Hannoversche Regierung augenblicklich in der Hand hatte, diese Inconvenienzen zu beseitigen, indem sie mit dem Gebietstheile, dessen Interessen gefährdet sein mochten, dem Zollvereine sich anschloß. Die Wahl eines solchen Auskunftsmittels schien Uns auch für die Königlich Hannoversche Regierung mit irgend einer Aufopferung an ihrer Autorität oder Selbstständigkeit nicht verbunden, denn wenn sie ihre Verhältnisse, dem Besten des Landes gemäß, nach Maßgabe der unabänderlich entstandenen Lage der Dinge ordnete, folgte sie nur einem Impulse, welchen zu berücksichtigen keine Regierung als eine Verletzung ihres Ansehns betrachten kann.

Zu gleicher Zeit glaubten Wir aber annehmen zu dürfen, daß dem Zollvereine von keiner Seite her ein gegründeter Vorwurf werde gemacht werden können, wenn er nach dem Zutritte Braunschweigs die Verhältnisse sich entwickeln ließ, wie es die Natur der Sache mit sich brachte.

Der Zollverein hatte das Erbieten Braunschweigs, mit dem ganzen Lande ihm beizutreten, auch nicht im entferntesten hervorgerufen und nahm das Herzogthum in sich auf, weil er, seinen offen verkündigten Grundsätzen gemäß, keinen Staat zurückweist, der die Aufnahme wünscht; ihn also konnte unmöglich eine Verantwortlichkeit treffen, wenn aus dieser Aufnahme Unbequemlichkeit oder Nachtheile für einen dritten Staat hervorgingen, insbesondere wenn dieser, wie schon bemerkt, es in seiner Macht hatte, diesen Unbequemlichkeiten oder Nachtheilen sofort selbst ein Ende zu machen. Dazu kommt, daß, wenn der Zollverein aus Rücksichten auf die Verhältnisse Hannovers dennoch hätte das Herzogthum zurückweisen wollen, dieses, in der Unmöglichkeit, zu den alten Verbindungen zurückzukehren und zugleich von den neuen Verbindungen, die es gesucht, abgeschnitten, in eine Stellung der Isolirung gedrängt wäre, deren Folgen auf die Nachbarländer, und überhaupt auf den Zollverein, viel nachtheiliger hätten zurückwirken müssen, als es die ungetheilte Aufnahme des Herzogthums je vermag, so daß also, wenn der Zollverein diese ungetheilte Aufnahme beschloß, er den allgemeinen Interessen nur förderlich war und ihm die Folgen nicht zugerechnet werden konnten, die unvermeidliche Nebenumstände vielleicht außerdem mit sich führen mochten.

Wir haben bis jetzt gehofft, daß es Ihnen gelingen werde, diesen Ansichten Eingang bei dem Königlich Preußischen Gouvernement zu verschaffen, indessen ersehen Wir mit Bedauern aus Ihrem Berichte vom 16. d. Mts. und dessen Anlagen, insbesondere der Note der Königlich Preußischen Herren Bevollmächtigten vom 12. d. Mts., daß das Königlich Preußische Gouvernement fortwährend von entgegengesetzten Ansichten ausgeht.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich zwar bereit, die gesammten Herzoglich Braunschweigschen Lande, mit Inbegriff des Harz- und Weserdistricts, in den Zollverein vom Jahre 1842 an aufzunehmen und in dieser Weise den Vertrag abzuschließen, sie wünscht aber, daß durch eine besondere Acte diesseits auf die Ausführung des Vertrages hinsichtlich der Aufnahme des gedachten Harz- und Weserdistricts auf ein Jahr, auf das Jahr 1842, Verzicht geleistet und dieser durch einen vielleicht unter Vermittlung Preußens abzuschließenden Vertrag — eine Verständigung über die näheren Bedingungen vorausgesetzt — bei dem Hannoverisch-Oldenburgschen Vereine belassen werde, mit Vorbehalt der

um Besten jener Landestheile zu stipulirenden Verkehrserleichterungen mit den Braunschweigschen Hauptlanden.

In der Voraussetzung, daß auf ein solches, für das alleinige Jahr 1842 zu treffendes Arrangement diesseits eingegangen werde, verpflichtet sich der Zollverein, nach Ablauf des Jahres den Harz- und Weserdistrict unter allen Umständen, wenn es von Uns verlangt wird, in den Verein eintreten zu lassen. Die Königlich Preußische Regierung rechnet darauf, daß das Königlich Hannoversche Gouvernement während dieses einen Jahres sein Versprechen, dem Zollvereine beitreten zu wollen, erfüllen und solchergestalt den Unannehmlichkeiten definitiv vorbeugen werde, die aus der Fortdauer des Hannoverisch-Oldenburgschen Steuervereins dem Zollvereine, namentlich den in denselben aufgenommenen westlichen Gebietstheilen des Herzogthums gegenüber, unvermeidlich würden entstehen müssen. Die Königlich Preußische Regierung ist des Dafürhaltens, daß ein solches rücksichtsvolles Verfahren den Zollverein vor einem jeden Vorwurfe schützen werde, wenn er, durch die unverhoffte Nichterfüllung der Hannoverscher Seits erregten Erwartungen nach Ablauf des Jahres in die Lage gesetzt werden sollte, mit vorzugsweiser Berücksichtigung seiner eigenen Lage, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die sein Interesse erheischt, und erwartet endlich von der Billigkeit der diesseitigen Regierung, daß sie bei ihrer Entschließung über diesen Gegenstand nicht bloß ihre eigene Lage, sondern auch die Lage ihrer künftigen Zollverbündeten berücksichtigen werde.

Wir glauben der Königlich Preußischen Regierung einen besseren Beweis Unserer entgegenkommenden Gesinnungen nicht geben zu können, als wenn Wir, mit Hintansetzung Unserer eigenen Ansicht, auf den Vorschlag Derselben, jedoch mit dem einzigen Vorbehalte, eingehen, daß zu der Voraussetzung, auf welcher der ganze Vorschlag beruhet, Königlich Hannoverscher Seits eine bestimmtere Veranlassung gegeben werde, als es bis jetzt geschehen ist.

Jene Voraussetzung ist die, daß, wie die Königlich Preußische Note vom 12. d. Mts. selbst enthält, die Königlich Hannoversche Regierung während des Jahres 1842 die Hindernisse, welche ihrem Zollanschlusse entgegenstehen, beseitigen und ihren Wunsch, sich dem Zollvereine anzuschließen, und die Verhandlungen deshalb so früh als möglich zu eröffnen, erfüllen werde.

In der Protocollarerklärung der Königlich Hannoverschen Bevoll-

mächtigten vom 6. d. Mts. finden wir indessen nur die Erwartung ausgedrückt, man werde der Königlich Hannoverschen Regierung zutrauen, daß sie theils in den günstigen Wirkungen des Zollvereins, theils in den freundschaftlichen Verhältnissen zu Preußen die dringende Veranlassung finde, sich dem Vereine anzuschließen, sobald nicht mehr Gründe von überwiegender Wichtigkeit sie davon zurückhielten. Es wird, unter Berufung auf die Notorietät der Thatsachen, erklärt, daß dergleichen Gründe jetzt vorhanden seien und daß ihre Beseitigung von der Königlich Hannoverschen Regierung nicht abhänge, dergestalt, daß selbst der Wunsch, zu einer Vereinbarung über den Anschluß zu gelangen, nicht nur als nutzlos, sondern sogar geradezu als zweckwidrig erscheinen müsse, weshalb auch die Königliche Regierung nicht vermöge, über die Zeit, wenn diese Hindernisse aufhören würden, sich bestimmter zu äußern.

In dem Schreiben der Königlich Hannoverschen Commissarien vom 10. d. Mts. ist sodann unter erneuerter Hinweisung auf diese Hindernisse der Wunsch derselben Namens ihrer Regierung ausgedrückt, daß von den beiden ihnen gezeigten Alternativen die eine, nämlich das Verbleiben des Harz- und Weserdistricts im Hannoverisch-Oldenburgschen Vereine während des Jahres 1842 gewählt werden möge, indem, wenn die Königlich Preußischer Seits ausgesprochene Hoffnung, daß während dieses Jahres die Verhandlungen und Einleitungen wegen des Anschlusses Hannovers an den Zollverein vorbereitet würden, sich bestätigen sollte, eine mit bedeutenden Kosten und Schwierigkeiten verbundene Abänderung der bisherigen Verhältnisse vermieden würde, im Falle der Nichterfüllung jener Hoffnung aber immer die nöthige Zeit gewonnen werden würde, um die dann erforderlichen Einrichtungen genügend vorzubereiten.

Dieser letztere Zusatz schwächt bedeutend die günstigen Folgerungen, die aus der unter den beiden Alternativen Königlich Hannoverscher Seits getroffenen Wahl hergeleitet werden könnten. Die Hindernisse selbst aber, welche notorischer Weise jetzt dem Zollanschlusse entgegenstehen sollen, ohne daß die Königlich Hannoversche Regierung sie zu beseitigen vermöchte, sind so wenig bezeichnet, daß sich gar nicht beurtheilen läßt, ob die gedachte Regierung nach Ablauf des Jahres 1842 sie werde beseitigt haben, oder als beseitigt betrachten, und überhaupt ist nicht sowohl von der Benutzung des Jahres 1842 zur baldmöglichsten Anknü-

pfung von Verhandlungen, als vielmehr nur von Vorbereitung zu den Verhandlungen und Einleitungen wegen des Zollanschlusses die Rede.

Wir können die Besorgniß nicht unterdrücken, daß unter solchen Umständen die Königlich Hannoversche Regierung das Jahr 1842 verstreichen lassen könnte, ohne ernstlich gemeinte Schritte wegen ihres Zollanschlusses zu thun; sie würde durch die einfache Erklärung, daß die Hindernisse noch fortdauerten, sich jeder Verpflichtung überhoben erachten können und vielleicht erwarten, daß die Ausgleichung der Mißverhältnisse alsdann immer noch zeitig genug durch den Abschluß eines Vertrages über Zoll- und Verkehrserleichterungen herbeigeführt werden könne.

Alsdann aber würde gerade der sehr ungünstige Fall eintreten, welchem Wir durch die sofortige Mitaufnahme der westlichen Gebietstheile in den Zollverein vorzubeugen bemüht gewesen sind; diese Gebietstheile würden ihren Mitübergang in den Zollverein nicht mehr als eine nothwendige Folge des Anschlusses des übrigen Theiles des Landes betrachten, sie würden die Lage, die sich ihnen in der Zwischenzeit durch nothwendigerweise zuzugestehende Verkehrserleichterungen bereitet hätte, als bequemer und zusagender betrachten, und leicht könnten sie die Schwierigkeiten, die der Eintritt in den Zollverband ihnen auferlegen würde, nicht mehr als ein mit ihren eigenen Interessen eng verbundenes Opfer, sondern als eine Last ansehen, die sie um fremder Zwecke willen auf sich zu nehmen genöthigt werden sollten.

Wir sind überzeugt, daß die erleuchtete Königlich Preußische Regierung es keineswegs unangemessen finden wird, wenn Wir in der Erklärung des Königlich Hannoverschen Gouvernements wenigstens einige Gewißheit dafür suchen, daß diese und andere von Uns besorgte Nachtheile nicht eintreten werden.

Wir erkennen sehr wohl, daß es unbillig sein würde, von jener Regierung eine Erklärung zu erwarten, daß sie binnen dem Jahre 1842 ihren Anschluß an den Zollverein selbst bewerkstelligen wolle, denn eine solche Erklärung würde ihr die nöthige Freiheit rauben, jenen Anschluß unter Bedingungen herbeizuführen, die sie als nothwendig für das Wohl ihrer Unterthanen betrachten mag, aber ein Versprechen, daß sie, gerade wie es die Königlich Preußische Note ausdrückt, die Verhandlungen sobald als möglich beginnen wolle, um während des genannten Jahres ihren eventuellen Anschluß an den Zollverein vollständig vorbereiten zu können, wird von ihr mit allem Rechte und mit Schonung jeder Rück-

sicht zu fordern stehen. Durch eine solche Zusage bindet sich die Königlich Hannoversche Regierung in keiner auf das Resultat der Verhandlungen selbst sich beziehenden Hinsicht die Hände, sie spricht in offener Weise nur aus, was Königlich Preußischer Seits schon jetzt als der eigentliche Sinn ihrer bisherigen Erklärungen betrachtet wird und kann in einer solchen unumwundenen Sprache keineswegs eine Beeinträchtigung ihres Ansehens finden, da ihre Zusagen anderen Regierungen zur Ergreifung wichtiger, von ihr selbst gewünschter Maßregeln führen sollen. Endlich dürfte auch wohl kein Hinderniß gedacht werden können, das der Königlichen Regierung die Freiheit raubte, Verhandlungen nach ihrem Ermessen zu beginnen.

Wir sind daher bereit, alle Unsere Bedenken fallen zu lassen und die Königlich Preußischer Seits gemachten Vorschläge anzunehmen, wenn die Königlich Hannoversche Regierung, unter Vermittelung des Königlich Preußischen Gouvernements, das Versprechen ertheilen will, daß, insofern die diesseitigen westlichen Gebietstheile in ihrem Steuervereine für das Jahr 1842, unter demnächst näher zu verabredenden Bedingungen, belassen würden, sie diese Zeit benutzen wolle, um den von ihr gewünschten Anschluß an den Zollverein zu bewerkstelligen und hierzu die Verhandlungen sobald es möglich zu eröffnen.

Würde, wie Wir mit Gewißheit hoffen, die Königlich Preußische Regierung sich geneigt erklären, auf diese Vorschläge einzugehen, so würde dem gewünschten baldigen Abschlusse des Vertrages, wonach das ganze Herzogthum, mit Einschluß des Harz- und Weser-Districtes, vom Anfange des Jahres 1842 an in den Zollverein eintritt, ein erhebliches Hinderniß nicht weiter im Wege stehen, und es würde dann gleichzeitig eine besondere Stipulation aufzunehmen sein, wonach die diesseitige Regierung sich verpflichtet, während des Jahres 1842 die wirkliche Aufnahme des Harz- und Weser-Districtes in den Zollverein nicht zu verlangen, diesen vielmehr noch während dieses einen Jahres in dem Hannoverisch-Oldenburgschen Steuerverein zu belassen, wenn vor der Ausführung Unseres Accessionsvertrages nur bis zu einem gewissen festzusetzenden Zeitpunkte die Königlich Hannoversche Regierung das so eben von Uns bezeichnete Versprechen abgiebt, unter der ausdrücklichen Voraussetzung jedoch, daß nach Ablaufe dieses Jahres dem wirklichen Eintritte jener diesseitigen Gebietstheile in den Zollverein, wenn Wir ihn wünschen, unter keinerlei Umständen irgend ein Hinderniß entgegenge-

setzt werden solle. Die Bestimmung des Zeitpunktes, bis zu welchem eine solche Erklärung von Seiten Hannovers zu erwarten sein würde, wollen wir gern dem Ermessen der Königlich Preußischen Regierung überlassen.

Wir autorisiren Sie nun hiernach, sobald als möglich den Königlich Preußischen Herrn Bevollmächtigten eine Erklärung abzugeben, und finden nichts dagegen zu erinnern, daß Sie, wenn es nach Lage der Sache angemessen erscheinen sollte, Vorstehendes Demselben wörtlich mittheilen. — — — —

Auszug

aus einem Rescripte des Herzogl. Staats-Ministeriums vom 12. October 1841 an den Herrn Finanz-Director und Geheimen Legationsrath v. Amsberg, und den Herrn Minister Residenten, Oberstlieutenant und Cammerherrn v. Röder in Berlin.

Nachdem Wir Ihren Bericht vom 10. d. M. über die zu treffende Vereinbarung wegen der Belassung der westlichen Theile des Herzogthums in dem Hannover-Oldenburgschen Steuer-Vereine während des Jahres 1842 und die deshalb weiter erforderlichen Einrichtungen einer genauern Erwägung unterzogen, ertheilen Wir Ihnen darauf folgende Instruction:

Wenn Wir überhaupt Uns damit einverstanden erklären, daß die westlichen Gebietstheile noch auf Ein Jahr in dem Hannover-Oldenburgschen Vereine gelassen werden, so bringen Wir ein wesentliches Opfer Unserer vom Beginn der Verhandlungen an ausgesprochenen und von den triftigsten Motiven unterstützten Ansicht, daß der Anschluß des Herzogthums an den Zollverein sich auf alle Theile seines Gebiets erstrecken müsse und bringen es darum, damit der baldige Anschluß des Königreiches Hannover an den Zollverein dadurch befördert werden möge. Für die Erreichung dieses Zweckes muß also wenigstens die Wahrscheinlichkeit vorhanden sein. Diese

Wahrscheinlichkeit finden Wir nicht hinlänglich begründet, wenn die Königl. Hannoversche Regierung eben so, wie es in dem §. 1. des übersandten Entwurfes ausgedrückt ist, ihre Geneigtheit erklärt, während des Jahrs 1842 die Hindernisse, welche dem Anschlusse des Königreiches an den Zollverein zur Zeit entgegen stehen, aus dem Wege zu räumen. Denn wenn die Königl. Hannoversche Regierung alsdann jene Hindernisse beseitigt oder auch nur den Versuch dazu gemacht hat, so hat sie sich ihres Versprechens vollständig entledigt, ohne daß damit ein weiterer Schritt zur Erreichung des Ziels gethan wäre. Man kann Hindernisse einer Sache beseitigen, ohne darum die Sache selbst zu thun, und wenngleich die Königlich Hannoverschen Commissarien früher laut des Protocolles vom 6. v. M. erklärt haben: man dürfe ihrer Regierung zutrauen, daß sie in den wichtigen Ergebnissen des Zollvereines, so wie in den freundschaftlichen Verhältnissen zu Preußen die dringende Aufforderung finden werde, sich dem Vereine anzuschließen, so können Wir in einem solchen allgemeinen Ausspruche, von dem Wir wenigstens zu wissen glauben, daß er wenige Wochen vorher zu Hannover nicht die leitende Ansicht war, keine bündige Zusage finden, den Beitritt zum Zollvereine wirklich bewirken, oder gar binnen einer gewissen Zeit herbeiführen zu wollen.

Wenn Wir Uns nun aber verpflichten sollten, die Ausführung des Vertrages wegen des Beitritts zum Zollvereine hinsichtlich der westlichen Gebietstheile auf ein Jahr dann zu suspendiren, wenn die Hannoversche Regierung eine Erklärung abgiebt, in welcher nach Unserer übereinstimmenden Ansicht mit Preußen die Zusage enthalten ist, während des Jahres 1842 die Hindernisse aus dem Wege räumen zu wollen, welche dem Anschlusse des Königreiches Hannover an den Zollverein entgegenstehen, so würden Wir, wenn eine solche Erklärung deutlich erfolgt, Unsere Uebereinstimmung in der Ansicht, daß eine solche Thatsache vorliege, aussprechen müssen, und doch haben Wir Ihnen eben gezeigt, daß damit für Unsere Absicht noch nichts erreicht ist. Es trifft also keineswegs zu, was Sie in Ihrem Berichte anführen, daß die demnächstige Auslegung der zu erwartenden Erklärung Uns gegen das Verfehlen Unserer Absicht genügend sichere, und allerdings ist daher der Wortlaut der hier aufzunehmenden Stipulation von der allergrößten Wichtigkeit.

Es ist Uns im höchsten Grade unangenehm, in diesem Punkte eine von der Königl. Preußischer Seits geäußerten Ansicht abweichende Meinung hegen und die Discussion darüber noch länger fortsetzen zu müssen, zumal da jeder Tag für den Anschluß die vorbereitenden Maßregeln ein fast unersetzlicher Verlust ist, aber dieser Gegenstand ist zu wichtig, als daß Wir ihn wider Unsere Ueberzeugung aufgeben könnten.

Neben den eben angeführten Rücksichten müssen Wir Ihre Aufmerksamkeit noch auf einen andern Gesichtspunkt lenken, der ebenfalls von nicht geringer Bedeutung ist.

Die fragliche Uebereinkunft muß natürlicher Weise der Ständeversammlung mitgetheilt werden, bei welcher sie ohnfehlbar eine große Aufmerksamkeit und lebhafte Discussion erregen wird. Nichts ist gewisser, als daß sofort die Frage entstehen wird, welche noch zur Zeit entgegenstehende Hindernisse es sind, die von der Königlich Hannoverschen Regierung beseitigt werden sollen, und Wir werden die Beantwortung dieser Frage nicht ablehnen können, da sie zur Sache gehört und auf die Beurtheilung des Gegenstandes selbst, nämlich der Frage, welche Stellung den westlichen Gebietstheilen während des Jahrs 1842 zu geben sei, vom größten Einflusse ist, mithin die Stände in ihrem Rechte sind, wenn sie ihre zustimmende Erklärung so lange zurückhalten, bis ihnen genügender Aufschluß gegeben ist. Die Königl. Hannoverschen Bevollmächtigten selbst aber haben diese Hindernisse nicht näher angegeben, sie haben sich nur auf ihre Offenkundigkeit, mithin auf Verhältnisse bezogen, die in der allgemeinen Lage des Landes gesucht werden müssen. Auf diesen Punkt aber die Discussion zu führen, würde im höchsten Grade unangemessen sein — — — — — —

Deshalb muß der Beitritt des Landes zum Zollverein entweder vollständig geschehen, oder, wenn dennoch eine vorübergehende Verschiedenheit in den Verhältnissen desselben eintreten soll, so muß diese wenigstens aus Gründen erfolgen, die sich klar und verständlich darstellen.

Wir hoffen deshalb, daß es bei den Königl. Hannoverschen Herren Bevollmächtigten, welchen Sie diese Unsere Bedenken vortragen werden, keinem Anstande unterliegen wird, die folgende Stelle in dem §. 1. des Entwurfes.

»während dieses Zeitraumes die Hindernisse, welche dem Anschlusse des Königreiches Hannover zur Zeit entgegenstehen, aus dem Wege zu räumen«

durch die folgenden Worte:

»sich während dieses Zeitraumes mit den Staaten des Zollvereines über den Anschluß des Königreiches Hannover an denselben zu verständigen«

zu ersetzen und glauben auf die baldigste Erwirkung des Einverständnisses hierüber um so mehr rechnen zu dürfen, als das Königl. Preußische Gouvernement in der an die Königl. Hannoverschen Commissarien unterm 5. d. M. gerichteten Note Unseren Wunsch bereits zu erkennen gegeben hat, die Zusage Seitens der Königl. Hannoverschen Regierung zu erhalten, daß sie das Jahr 1842 benutzen wolle, um den Anschluß Hannovers an den Zollverein zu bewerkstelligen und hiezu die Verhandlungen sobald als möglich zu eröffnen.

Sobald durch den Beitritt der Königlich Preußischen Herren Bevollmächtigten zu dieser Modification das erwünschte Einverständniß über diesen Punkt erreicht sein wird, stehen der Vollziehung der Verträge und auch der vorliegenden Uebereinkunft wegen der westlichen Gebietstheile keine weiteren Bedenken mehr entgegen, indem Wir gegen die übrigen Stipulationen der letzteren keine Erinnerungen zu machen haben.

Ueber den Erfolg Ihrer hiernach weiter zu thuenden Schritte sehen Wir Ihrem unverzüglichen Berichte entgegen.